

PROTOKOLL

über die

Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich

am: D i e n s t a g , dem 21. Mai 1991

im Gemeinderatssitzungssaal

Beginn: 19,00 Uhr

Ende: 22,10 Uhr

Anwesende:

Bürgermeister Franz Pruckner als Vorsitzender

(bei Behandlung des TOP 78. wegen Befangenheit abwesend)

Vizebürgermeister Ing. Ewald Mengl

(bei Behandlung des TOP 78. als Vorsitzender)

Stadträte:

Johann HOFBAUER

Dir. Leopold RECHBERGER

Dipl.-Ing. Ewald SCHWARZ

Dir. Dr. Hans MITTERECKER

Johann SCHARITZER

Gemeinderäte:

Rudolf ASSFALL

Peter KASTNER

Erich BÖHM

Karl BRUCKNER

Franz MÜLLNER

Wilfried BROCKS

Erwin ENGELMAYR

Franz PFEFFER

Karl HAIDER

Maria HAIDER

Anton POLLAK

Norbert LINDENBAUER

Hermann HÖRNDL

Franz PREISS

Ferdinand STEINER

Wilhelm HOFBAUER

Herbert PRINZ

Dr. Johann BERGER

Josef KAMPF

Rudolf STOLZ

Dr. Anna Maria FÜRNSINN

Ing. Roland KAPFINGER

Engelbert WAGNER

Bruno GORSKI

Entschuldigt waren:

StR. Franz EDELMAIER

GR Judith HOFBAUR

GR Josef HÖLZL

GR BSI RegR. Ewald BIEGELBAUER

GR Franz THALER

Nicht entschuldigt waren:

GR Rudolf TÜCHLER

Die gemeindeordnungsmäßige Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist ausgewiesen.

Der Gemeinderat zählt 37 Mitglieder, anwesend sind hievon 31. Die Sitzung ist daher ----- beschlußfähig.

Die Sitzung ist ----- öffentlich.

Erweiterung der Tagesordnung

Vor Eingang in die Tagesordnung gibt der Bürgermeister bekannt, daß folgende schriftliche Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung vorliegen:

- a) Ausschuß "Bürgerspitalfondsstiftung Zwettl"; Ergänzungswahl und
- b) Friedhof Syrnau, Stiegenaufgang; Geländeerneuerung.

Die Erweiterung der Tagesordnung wird

einstimmig beschlossen.

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Gemeinderatssitzung

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 18. März 1991 ist in der Zeit vom 10. bis 25. April 1991 zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Gemeinderates aufgelegt. Einwendungen hiezu sind nicht eingelangt.

GR Dr. Johann Berger stellt fest, daß unter TOP 4. der Gemeinderatssitzung vom 18. März 1991 bei den Ausführungen des StR. Leopold Rechberger insofern ein Fehler unterlaufen ist, als bei der Festsetzung der Bezüge von Gemeinderäten, die an Bauverhandlungen teilnehmen und die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, der Promillesatz mit 1,5 ‰ des Bürgermeisterbezuges beantragt wurde, was nicht richtig sei, da nach den gesetzlichen Bestimmungen diese Bezüge mit einem Promillesatz des Dienstbezuges der Dienstklasse VII, Gehaltsstufe 1 der Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976 i.d.jew.g.F. festzulegen sind.

Der Bürgermeister weist darauf hin, daß das Protokoll von den Protokollprüfern bereits unterfertigt wurde, sagt aber eine Überprüfung und Berichterstattung in der nächsten Gemeinderatssitzung zu.

Zur Kenntnis genommen.

2. Nachtragsvoranschlag 1991

Der 1. Nachtragsvoranschlag 1991 lag in der Zeit vom 7. bis 21. Mai 1991 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Er schließt mit folgenden Summen:

Ordentlicher Haushalt:	S 150 277 000,-- (bisher S 136 069 000,--)
Außerordentlicher Haushalt:	" 57 840 000,-- (" " 54 880 000,--)
Gesamtnachtragsvoranschlag:	S 208 117 000,-- (bisher S 190 949 000,--)
=====	

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung des an die Fraktionen ergangenen Nachtragsvoranschlages 1991.

StR. Dr. Hans Mitterecker erläutert den Nachtragsvoranschlag und betont, daß der wesentlichste Grund, diesen Nachtragsvoranschlag schon jetzt zu erstellen, eine Subvention in der Höhe von S 3 Millionen seitens des Bundeslandes Niederösterreich für die Restaurierung der Fremdenverkehrseinrichtungen des Schlosses Rosenau war, welche über die Gemeinde abgewickelt werden muß und im Voranschlag aufzuscheinen hat. Darüber hinaus gab es verschiedene Anpassungen an den Rechnungsabschluß, Änderungen von Landeszuweisungen, eine zusätzliche Zuwendung seitens des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds in der Höhe von S 8 Millionen und diverse Umlagerungen innerhalb des Voranschlages, sodaß sich nun eine Gesamtvoranschlagssumme von S 208 117 000,--, das zweitgrößte Budget bisher, ergibt.

Er verweist weiters darauf, daß der tatsächliche Schuldenstand mit S 177,8 Millionen etwas geringer sein wird, als zu Jahresbeginn und mit S 1,6 Millionen niedriger sein wird, als im Rechnungsabschluß 1990, wobei mit S 22,2 Millionen die höchste Darlehenstilgung bisher zu verzeichnen ist. Er bezeichnet den Nachtragsvoranschlag trotz der darin enthaltenen Steigerungen als Sparbudget.

GR Karl Haider begrüßt die zeitgerechte Erstellung des Nachtragsvoranschlages und nimmt zu einzelnen Positionen des Nachtragsvoranschlages kritisch Stellung, insbesondere was die Ausgabensteigerungen bei der allgemeinen Verwaltung, vor allem bei den Bezügen der Organe, Kunst, Kultur und Kultus, bei den Kindergartenfahrtskosten und bei den Wasserversorgungsanlagen betrifft. Er verweist weiters auf die Mittel aus der Regionalsonderförderung, die auch von Landeshauptmann-Stellvertreter Ernst Höger mitgetragen wurden und auf die bedauerliche Steigerung der Landesumlage, auf die günstige Entwicklung der Steuereinnahmen, die offensichtlich auf die gute Konjunkturlage des vergangenen Jahres zurückzuführen war und insbesondere darauf, daß der Nachtragsvoranschlag insgesamt sehr positiv aussieht und daß die SPÖ-GR-Fraktion ihm die Zustimmung erteilen wird.

StR. Dipl.-Ing. Ewald Schwarz weist bezüglich der Wasserversorgungsanlagen darauf hin, daß sich auf Grund der trockenen Witterung im heurigen Frühjahr abermals bei den auswärtigen Wasserversorgungsanlagen eine Mangelsituation ergeben hat, sodaß im gegenständlichen Nachtragsvoranschlag auch für das Jahr 1991 vorsichtshalber Beträge für Wassertransporte vorgesehen werden mußten.

Es entwickelt sich eine Debatte über die Situation der Wasserversorgung in den Katastralgemeinden, in der GR Karl Haider die Forderung nach einer generellen Lösung dieses Problems erhebt und der Bürgermeister feststellt, daß diesbezügliche Überlegungen bereits angestellt werden.

GR Dr. Johann Berger kritisiert, daß bereits in diesem Nachtragsvoranschlag höhere Wassergebühren vorzusehen gewesen wären; er kritisiert weiters die Erhöhung der Reisegebühren der Mandatare; es sei nicht ersichtlich, warum acht Stadträte mehr Dienstreisen unternehmen würden als vorher zwölf. Er findet es weiters als nicht verständlich, daß dem Schloß Rosenau einerseits eine Landessubvention von S 3 Millionen zufließe, andererseits aber noch von der Gemeinde die in einem anderen Tagesordnungspunkt zu beschließende Subvention in der Höhe von S 8557,-- erhalten solle. Er sieht weiters eine Diskrepanz zwischen den Einnahmen aus KRAZAF-Mitteln von S 8 Millionen und der Darlehensrückzahlung von S 7 Millionen, wodurch S 1 Million auf der hohen Kante verblieben, obwohl diese Million vom Krankenhaus angesichts der Budgetstreichungen dringend benötigt würde. Auch wäre von Interesse, wie die als Subvention für Gewerbetreibende vorgesehene Summe von S 300 000,-- verwendet werden soll.

In der weiteren Debatte wird vom Bürgermeister festgestellt, daß Zahl und Art von Dienstreisen schwer vorhersehbar seien und die Subvention für das Schloß Rosenau aus Mitteln der EVN-Privatisierung stamme und mit der Gemeindesubvention nichts zu tun hätte,

von StR. Dr. Hans Mitterecker erläutert, daß es sich bei den KRAZAF-Mitteln um Nachzahlungen aus der Betriebsabgangsdeckung handle und daß damit von der Gemeinde aufgenommene Darlehen zu tilgen seien, daß die Situation hinsichtlich der Kindergartenfreifahrten überprüft werde,

daß die Wassergebühren nur mit dem Zeitpunkt 1. Oktober 1991 angepaßt werden könnten und

daß die Subvention für Gewerbetreibende als Unterstützung für Aktionen der Kaufmannschaft gedacht sei, wofür noch Überlegungen für eine sinnvolle Vergabe angestellt werden müßten,

stellt GR Dr. Johann Berger fest, daß seine Aussage hinsichtlich der KRAZAF-Million so zu interpretieren sei, daß der Betriebsabgang des Krankenhauses voraussichtlich um S 4 Millionen höher sein werde und daher die übrige S 1 Million dabei gut zustatten käme.

Sohin wird der Nachtragsvoranschlag 1991

einstimmig genehmigt.

3. KG Zwettl Stadt; Änderung der Katastralgemeindengrenze (Zl. 003-1) ✓

Die Ehegatten Walter und Erika Berger, Zwettl, Kremser Straße 34, haben im Anschluß an ihr Betriebsareal das durch Grundteilung (Vermessungsurkunde des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Ewald Schwarz, Zwettl, vom 12. September 1990, GZ: 6192/90) neugeschaffene Grundstück Nr. 1325/7 dazugekauft und wollen ihren KFZ-Mechanikerbetrieb in Richtung dieses Grundstücks erweitern. Dadurch wird die Grenze zwischen den Grundstücken Nr. 1325/7 und 1326/1, welche gleichzeitig die Katastralgemeindengrenze zwischen den Katastralgemeinden Zwettl Stadt und Oberhof bildet, überbaut. Da nach den Bestimmungen der NÖ Bauordnung ein Überbauen einer Grundstücksgrenze nicht zulässig ist, müßten Bauplatzteile vereinigt werden, was wieder nur möglich ist, wenn eine Änderung der Katastralgemeindengrenze durchgeführt wird.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat möge zustimmen, daß die Grenze zwischen den Katastralgemeinden Zwettl Stadt und Oberhof so geändert wird, daß das Grundstück Nr. 1325/7 in das Gebiet der KG Oberhof einbezogen wird.

Einstimmig beschlossen.

4. Bericht des Prüfungsausschusses (Zl. 014-1) ✓

Der Bericht des Prüfungsausschusses vom 30. April 1991 über die am 7. März 1991 im Stadtamt Zwettl durchgeführte Kassen- und Gebarungskontrolle samt der Stellungnahme des Bürgermeisters wurde den Fraktionen übermittelt.

Der Stadtrat beantragt die Kenntnisnahme.

GR Erich Böhm kritisiert, daß der Prüfungsausschußbericht nun bereits zum wiederholten Male verspätet vorgelegt wurde. Er fragt weiters an, ob der Mietzins für das Jahr 1990 von der Pächterin des Stadtsaalbuffets bereits eingezahlt wurde und ersucht, ihr nahezu legen, diese Zahlungen in Hinkunft zeitgerecht vorzunehmen. Die Energiekosten des Stadtsaals erscheinen sehr hoch, es sollte daher im Zusammenhang mit der Errichtung einer Kunsteisbahn überlegt werden, eine günstigere Beheizung des Stadtsaals anzustreben.

Der Bürgermeister stellt fest, daß die Erklärung über die Bezahlung des Mietzinses des Stadtsaalbuffets bereits eingegangen ist.

GR Dr. Johann Berger meint, daß sich die Energieverbrauchssituation im Stadtsaal solange nicht ändern wird, als dieser von der gemeinsamen Heizungsanlage der Volksschule versorgt wird. Bezüglich der Situation der Wasserversorgung hätte die Gemeinde dafür zu sorgen, daß eine Verbesserung der Wasserqualität des Grundwassers erreicht werde.

Nach einer weiteren kurzen Debatte, in der darüber diskutiert wird, inwieweit die Gemeinde Einfluß auf die Qualität von Grund- und Oberflächenwässern nehmen könne und an der sich der Bürgermeister, StR. Dipl.-Ing. Ewald Schwarz, GR Dr. Johann Berger und GR Peter Kastner beteiligen, wird der Bericht des Prüfungsausschusses und die Stellungnahme des Bürgermeisters hiezu

zur Kenntnis genommen.

5. Telefonanlage im Stadtamt; Änderung des Mietvertrages (Zl. 029)

Die Fernsprechnebenstellenanlage im Stadtamt in nunmehr seit ca. 6,5 Jahren in Betrieb und wurde zwischenzeitlich zweimal erweitert. Der derzeitige Ausbaustand liegt bei fünf Amtsleitungen und 40 Nebenstellen, wovon derzeit 31 benötigt werden. Der seinerzeit mit der Fa. ITT (nunmehr ALCATEL) abgeschlossene Miet- und Wartungsvertrag hat noch eine Laufzeit bis 31. Dezember 1996. Die monatlichen Kosten für Miete und Wartung betragen derzeit S 10 374,24 inkl. 20 % USt.

Im Zuge der Innenrevision wurde nach einer kostengünstigeren Lösung gesucht und mit der Fa. ALCATEL AUSTRIA AG diesbezügliche Verhandlungen geführt. Eine vorzeitige Vertragsauflösung und der Kauf einer neuen Telefonanlage ist wegen der sofort zu entrichtenden halben Restmiete in Höhe von ca. S 360 000,-- unwirtschaftlich.

Die Fa. ALCATEL AUSTRIA AG hat sich bereiterklärt, die derzeitige Telefonanlage (Vermittlung und Zentraleinheit) durch das von ihr neu entwickelte Bürokommunikationssystem 5200 BCN R0 (Multiline) zu ersetzen. Es handelt sich dabei um ein neues System in digitaler Technik für ISDN, das den heutigen und zukünftigen Anforderungen entsprechen soll.

Die monatlichen Kosten für Miete und Wartung der gesamten Telefonanlage mit fünf Amtsleitungen, 32 analogen Nebenstellen (Telefone wie bisher) und acht digitalen Nebenstellen mit fünf digitalen Apparaten, integriertem Gesprächsdatencomputer, multiline Basisausstattung, Sperreinrichtung, Letztwahlwiederholung, Kurzwahl Speicher, Aufschaltung, selbständigem Rückruf, Anrufumleitung, Anrufübernahme und Konferenzschaltung betragen laut Anbot vom 5. März 1991 S 7740,- inkl. 20 % USt. Das Montagepauschale für die Demontage- und Montagearbeiten beträgt S 10 440,-- inkl. USt.

Im Verhandlungswege wurden folgende Zusatzvereinbarungen getroffen:

- Bereitstellung von zwei weiteren Amtsleitungen im Bedarfsfall,
- Aufrüstung der Zentraleinheit um acht digitale Nebenstellen,
- Aufstockung der analogen Apparate auf 32 und der digitalen Apparate auf acht,
- keine Kostenverrechnung für den letzten Monat des Betriebes der derzeitigen Anlage,
- Preisbasis für die neue Anlage 1. Jänner 1992.

Der angebotene Preis für Wartung und Miete wird dadurch nicht erhöht.

Der Stadtrat beantragt, das gegenständliche Angebot der Fa. ALCATEL AUSTRIA AG mit den Zusatzvereinbarungen anzunehmen und einen neuen Miet- und Wartungsvertrag abzuschließen.

Einstimmig beschlossen.

6. Änderung des Flächenwidmungsplanes der KG Friedersbach (Zl. 031-2)

Mit GR-Beschluss vom 14. Dezember 1990 wurde die 55. Änderung des Flächenwidmungsplanes beschlossen; es handelt sich um die Umwidmung der Grundstücke Nr. 3280/2, 2398 und 2393 von "Grünland-Landwirtschaft" in "Bauland-Wohngebiet" zwecks Schaffung von zwei Bauplätzen.

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens bei der NÖ Landesregierung hat der Sachverständige für Naturschutz mit Gutachten vom 5. März 1991 dahingehend Stellung genommen, daß die Bebauung der Parz.Nr. 3280/2 aufgrund der höhenmäßigen Lage problematisch ist und daher Vorsorge getroffen werden sollte, daß von diesem Grundstück nur der tiefer gelegene Teil bebaut wird. Es sollte daher entweder der Änderungsentwurf abgeändert oder im künftigen Bebauungsplan durch Festlegung von entsprechenden Baufluchtlinien Vorsorge getroffen werden, daß nur der tiefer gelegene Grundstücksteil bebaubar ist.

Der Raumplaner der Gemeinde Dipl.-Ing. Dr. Luzian Paula hat nun das Detail des künftigen Bebauungsplanes ausgearbeitet, welches den Ausführungen des Naturschutzsachverständigen entspricht.

Der Stadtrat beantragt, im Gemeinderat den Beschluß zu fassen, auf dem Entwurf der 55. Änderung des Flächenwidmungsplanes zu beharren, aber die Erklärung abzugeben, daß im künftigen Bebauungsplan den Vorstellungen des Naturschutzsachverständigen im Sinne des von Dipl.-Ing. Dr. Luzian Paula erarbeiteten Entwurfes Rechnung getragen wird.

GR Dr. Johann Berger stellt fest, daß der Bebauungsplan erst in Zukunft rechtskräftig wird, der Bürgermeister möge daher die Erklärung abgeben, daß er in einem Baubewilligungsverfahren jetzt schon diesem künftigen Bebauungsplan Rechnung tragen wird.

Der Bürgermeister erklärt hiezu, daß er sich selbstverständlich an diesen Entwurf halten wird.

Einstimmig beschlossen.

✓ 7. KG Gerotten; Freigabe einer Bauland-Aufschließungszone (Zl. 031-2) ✓

Klein Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat möge nachstehende Verordnung, mit der die Aufschließungszone (Bauland-Betriebsgebiet) in der KG Gerotten freigegeben werden soll, beschließen:

" V E R O R D N U N G

§ 1

Gemäß § 3 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 1976, LGBI. 8200-8, wird die im Flächenwidmungsplan im Bereich der KG Gerotten ausgewiesene Bauland-Betriebsgebiet-Aufschließungszone zur Bebauung freigegeben.

§ 2

Die Voraussetzungen für die Freigabe dieser Aufschließungszone, die bei der GR-Sitzung am 14. Mai 1990 festgelegt wurden, nämlich die Sicherstellung, daß geplante Bauführungen den Zielen des in Ausarbeitung befindlichen Bebauungsplanes nicht widersprechen, daß eine geregelte Ver- und Entsorgung nach den Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes und der NÖ Bauordnung gegeben ist und daß eine geeignete Verkehrserschließung durch eine öffentliche Verkehrsfläche mit der in der NÖ Bauordnung geforderten Mindestbreite hergestellt wird, sind erfüllt.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft."

Einstimmig beschlossen.

✓ 8. Verleihung des Ehrenringes an Landeshauptmann-Stellvertreter Dipl.-Ing. Dr. Erwin Pröll (Zl. 062-0) ✓

Pröll Der stellvertretende Landeshauptmann und Finanzreferent des Landes Niederösterreich ist nicht nur seit Beginn seiner Amtstätigkeit den Anliegen unserer Gemeinde stets wohlwollend gegenüber gestanden, sondern hat sich auch in den letzten Jahren zunehmend immer mehr Verdienste um die Stadt Zwettl erworben. Viele Projekte der letzten Jahre haben seine weit über das Normalmaß hinausgehende Unterstützung gefunden und verschiedene Vorhaben, wie z.B. der Stadtsaalumbau, wären ohne die großzügige, von Dipl.-Ing. Dr. Erwin Pröll vermittelte finanzielle Hilfe des Landes nicht möglich gewesen. Er hat auch die Aktionen der Zwettler Umweltgemeinderäte stets tatkräftigst unterstützt und auch im Rahmen der Dorferneuerung in unserer Gemeinde viele positive Akzente gesetzt.

Der Stadtrat beantragt, ihm für seine Verdienste um die Gemeinde Zwettl den Ehrenring der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ zu verleihen.

GR Erich Böhm erklärt namens der SPÖ-GR-Fraktion, daß dem Antrag zugestimmt wird, daß aber Überlegungen angestellt werden sollten, nicht nur Regierungsmitglieder auf Landesebene zu ehren; es habe in der Vergangenheit auch verdiente ortsansässige Mandatäre aus den Reihen der ÖVP gegeben, die eine solche Ehrung verdient hätten. Man sollte daher Überlegungen über die Wertigkeit des Ehrenringes anstellen.

Der Bürgermeister stellt hiezu fest, daß auch in der Vergangenheit verdienten ÖVP- und SPÖ-Mandatären der Ehrenring verliehen wurde. Die Gemeinde sei aber mit solchen Ehrungen immer sparsam umgegangen.

Sohin wird der Antrag des Stadtrates

einstimmig beschlossen.

✓ 9. Bushaltestelle Gschwendt; Auftragsänderungen (Zl. 120-21) ✓

Klein Mit Gemeinderatsbeschluß vom 5. November 1990 wurden die Aufträge zur Errichtung einer Autobushaltestelle neben der B 38 in der KG Gschwendt vergeben, u.zw. die Straßenbauarbeiten an die Fa. Swietelsky Baugesellschaft m.b.H. zum Preis von S 107 370,-- zuzügl. USt. und die Baumeisterarbeiten an die Fa. Georg Feßl Ges.m.b.H. & Co KG zum Preis von S 189 450,-- zuzügl. USt.

Aufgrund des Ergebnisses einer Verkehrsverhandlung am 19. Dezember 1990 mußte das Projekt geändert werden, was auch eine Abänderung der Anbote mit sich brachte.

So verteuert sich das Anbot der Fa. Swietelsky Baugesellschaft m.b.H. gemäß Anbot vom 23. April 1991 um S 39 100,-- zuzügl. USt. und jenes der Fa. Georg Feßl Ges.m.b.H. & Co KG gemäß Anbot vom 23. April 1991 um S 19 308,50 zuzügl. USt.

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung dieser Auftragsänderungen.

Einstimmig genehmigt.

✓ 10. Autobushaltestelle Böhmhöf; Errichtung eines Geländers (Zl. 120-21) ✓

Klein. NK Aufgrund einer Empfehlung des verkehrstechnischen Amtssachverständigen beantragt der Stadtrat die Errichtung eines Geländers in der Länge von ca. 11 m im Bereich der Trenninsel zwischen der B 36 und der Busbucht in Böhmhöf und Vergabe an den Billigstbieter Walter Stundner, Oberstrahlbach 96, gemäß dem Anbot vom 2. Mai 1991 zum Preis von S 10 732,80 inkl. USt.

Einstimmig beschlossen.

✓ 11. Freiw. Feuerwehr Schloß Rosenau; Ankauf eines TLF 4000; Subvention der Gemeinde (Zl. 163-2) ✓

Rege Die Freiw. Feuerwehr Schloß Rosenau beabsichtigt den Ankauf eines Allrad-Tanklöschfahrzeuges "TLFA 4000", bestehend aus SCANIA-Fahrgestell P113HK 4x4 Z, Rahmenseilwinde 5 t, Aufbau TLF 4000 und Pflichtausrüstung laut Beladeplan gemäß dem Anbot der Fa. Schmöger, Dobersberg, vom 11. März 1991 zum Preis von S 2 913 727,20 inkl. USt.

Der Stadtrat beantragt, der Freiw. Feuerwehr Schloß Rosenau zum Ankauf dieses Tanklöschfahrzeuges eine Subvention in der Höhe von S 1 000 000,-- in zwei Teilbeträgen zu gewähren, u.zw. S 500 000,-- bei Lieferung des Fahrgestells und S 500 000,-- Ende April 1992. Diese Subventionsgewährung ist weiters an die Bedingung geknüpft, daß die Anschaffung des Fahrzeuges von der NÖ Landesregierung als voll förderungswürdig anerkannt und auch die Zustimmung des Landesfeuerwehrkommandos gegeben wird.

Über Anfrage der Gemeinderäte Erich Böhm und Dr. Johann Berger berichtet der Bürgermeister ergänzend, daß die restlichen Mittel für den Ankauf durch die Landessubvention (S 600 000,-- bis S 700 000,--), durch den Verkauf des derzeit vorhandenen Tanklöschfahrzeuges (S 500 000,--) und durch Eigenmittel der Feuerwehr (Rest) aufgebracht werden.

Die Genehmigung des Landes und des Landesfeuerwehrkommandos stehe noch aus, der Kaufvertrag über das neue Tanklöschfahrzeug sei aber unter der Bedingung abgeschlossen worden, daß die Förderungszusage des Landes und die Zustimmung des Landesfeuerwehrkommandos erteilt werden. Auch das alte Fahrzeug sei unter der Bedingung verkauft worden, daß der Ankauf des neuen Fahrzeuges möglich sein werde.

Einstimmig beschlossen.

✓ 12. Freiw. Feuerwehr Oberstrahlbach, Errichtung eines Feuerwehrdepots; Subvention der Gemeinde (Zl. 163-2) ✓

Rege Mit Gemeinderatsbeschluß vom 23. Februar 1990 wurde das Haus Oberstrahlbach 53 durch die Gemeinde für Feuerwehrzwecke angekauft. Auf dieser Liegenschaft soll nun ein Feuerwehrdepot mit Garage und Mannschaftsraum errichtet werden. Die Gesamtbaukosten betragen laut Kostenschätzung der techn. Bauabteilung S 2 400 000,-- inkl. USt.

Die Summe der Baumeisterarbeiten beläuft sich auf S 1 300 000,--.

Der Stadtrat beantragt, der Freiw. Feuerwehr Oberstrahlbach einen Gemeindebeitrag in der Höhe von S 1 000 000,-- (im Jahr 1991 S 350 000,--, im Jahr 1992 S 350 000,-- und im Jahr 1993 S 300 000,--) zu gewähren. Die Auszahlung darf jeweils nur gegen Vorlage der Originalrechnungen erfolgen.

Einstimmig beschlossen.

Während der Behandlung des nachstehenden Tagesordnungspunktes ist Vbgm. Ing. Ewald Mengl wegen Befangenheit abwesend.

✓ 13. Volksschule Jahrings, Errichtung eines Gymnastikraumes; Auftragsvergaben (Zl. 2114-0) ✓

Heiden. NK Die Arbeiten zur Errichtung eines Gymnastikraumes in der Volksschule Jahrings wurden ausgeschrieben und der Stadtrat beantragt aufgrund der überprüften Anbotergebnisse folgende Auftragsvergaben an den Billigstbieter:

a) Tischlerarbeiten

Fa. Schulner, Jagenbach, zum Preis von S 255 991,20 inkl. USt.

b) Maler- und Anstreicherarbeiten

Fa. Ploderwaschl, Rudmanns, zum Preis von " 41 988,-- - " -

c) Elektroinstallationen

Fa. Ing. E. Mengl, Zwettl, zum Preis von " 82 833,-- - " -

d) Sanitärinstallationen

Fa. Ing. Lux, Zwettl, zum Preis von S 53 267,28 inkl.USt.

Weiters sollen die

e) Einrichtungsgegenstände

an die Fa. Sportbau Eybl gemäß Anbot vom 19. April 1991 zum Preis

von S 32 908,20 - " -

vergeben werden.

Vorstehende Auftragsvergaben werden

einstimmig beschlossen.

✓ 14. Volksschule Zwettl, Einzelraumregelung; Auftragsvergabe (Zl. 2110-0) ✓

Helm. BA Um in der Volksschule Zwettl Heizungsenergie zu sparen, ist der Einbau einer Einzelraum-Temperaturregelung geplant. Solche Einzelraumregelungen werden vom Regionalbeauftragten für Energiewirtschaft und Umweltschutz des NÖ Gebietsbauamtes Krems insbesondere für Schulen als Stand der Technik empfohlen. Es wurden zwei Angebote eingeholt, wobei sich die Fa. THECO THERMO CONTROL ELECTRONIC Bau Ges.m.b.H., Neufurth, mit einer Anbotsumme von S 334 776,-- inkl. USt. als Bestbieter erwies.

Der Stadtrat beantragt die Auftragsvergabe an diese Firma gemäß dem Anbot vom 3. November 1990.

Einstimmig beschlossen.

Während der Behandlung des nachstehenden Tagesordnungspunktes ist Vbgm. Ing. Ewald Mengl wegen Befangenheit abwesend.

✓ 15. Anschaffungen und Auftragsvergaben für Kindergärten (Zl. 245-1, 246-9, 247-1, 248-9)

Helm. BA Der Stadtrat beantragt folgende Anschaffungen bzw. Auftragsvergaben für Kindergärten:

a) Kindergarten Oberstrahlbach, ✓

Anschaffung von Außenspielgeräten, u.zw. eines Klimmbalkens, von 3,5 m² Gummi-Elastikmatten und eines Federwippers gemäß Anbot der Fa. Ludwig Schröckeneder, Bergheim, vom 30. April 1991 zum Preis von S 16 013,-- zuzügl.USt.;

b) Kindergarten Stift Zwettl, ✓

Ankauf eines Brunnens gemäß Anbot der Fa. Rudolf Wunsch, Zwettl, vom 15. April 1991 zum Preis von " 72 000,-- inkl.USt.;

c) Kindergarten Rieggers, ✓

Ankauf eines Papierschrankes gemäß Anbot der Fa. Schmiderer & Schendl, Salzburg, vom 22. April 1991 zum Preis von " 9 276,-- - " -
sowie eines Puppenhauses gemäß Anbot des Kindergartenartikelversandes Hilde Wurm, Ebbs/Kufstein, vom 17. April 1991 zum Preis von " 8 429,-- - " -

d) Kindergarten Marbach am Walde, ✓

aa) Erneuerung der Fenster:

Vergabe an den Billigstbieter Fa. Karl Schulner, Jagenbach, gemäß Anbot vom 22. März 1991 zum Preis von " 135 918,-- - " -

bb) Vergabe von Maler- und Anstreicherarbeiten

an den Billigstbieter Fa. Otto Hofer, Zwettl, gemäß Anbot vom 19. März 1991 zum Preis von " 20 269,20 - " -

cc) Ankauf eines Elektroheizkörpers

gemäß Anbot der Fa. Ing. E. Mengl Ges.m.b.H., Zwettl, zum Preis von " 4 146,88 - " - und Montage.

Über Anfrage von GR Dr. Johann Berger bezüglich des Brunnens für den Kindergarten Stift Zwettl berichtet StR. Leopold Rechberger, daß es sich hierbei um einen Teil der künstlerischen Ausgestaltung handelt, der noch mit Statuen ergänzt wird, wofür auch seitens des Landes Niederösterreich zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt würden.

GR Dr. Johann Berger regt in diesem Zusammenhang die Überlegung an, ob nicht eine andere Ausgestaltung des Platzes vor dem Kindergarten zweckmäßiger wäre.

Nach einer weiteren kurzen Debatte hierüber werden sämtliche Anschaffungen und Auftragsvergaben

einstimmig beschlossen.

✓ 16. Sporthalle Zwettl; Weiterverpachtung des Buffets (Zl. 262) ✓

Der mit dem Zwettler Gastwirt Franz Schrenk, Statzenberggasse 3, abgeschlossene Pachtvertrag über die Führung des Buffets in der Sporthalle läuft mit Jahresende 1991 aus.

Der Stadtrat beantragt, diesen Pachtvertrag zu den gleichen Bedingungen auf weitere zehn Jahre zu verlängern.

Einstimmig beschlossen.

✓ 17. Errichtung einer Kunsteisbahn in Zwettl, Grundsatzbeschuß; Auftragsvergaben (Zl. 262) ✓

Einem seit langem gehegten Wunsch des Zwettler Eissportvereines und der Bevölkerung entsprechend, ist beabsichtigt, auf dem Areal des derzeitigen Eislaufplatzes in der Promenade in Zwettl eine Kunsteisbahn zu errichten.

Das Projekt umfaßt eine 60 x 30 m große Eisfläche mit einer Solekälteanlage auf Glykolbasis und ein Gebäude für Umkleidekabinen, Technikräume und Buffet im Ausmaß von ca. 220 m².

Die Gesamtbaukosten werden ca. S 8,3 Millionen betragen; die Ermittlung dieser Kosten erfolgte aufgrund bereits erfolgter Ausschreibungen über alle wesentlichen Lieferungen und Leistungen.

Die Finanzierung ist folgendermaßen vorgesehen:

Subvention des Landes Niederösterreich	S 3 500 000,--
Zweckzuschuß des Bundes	" 1 000 000,--
Eigenmittel der Gemeinde Zwettl	" 3 000 000,--
Eigenleistungen des Eissportvereines Zwettl (Arbeitsleistungen)"	770 000,--

Der Eissportverein kommt auch für die Kosten der Einrichtung auf, sodaß die Eigenleistungen des Vereines ca. S 1 000 000,-- betragen werden.

Seitens des Landes Niederösterreich wird im Rahmen der Finanzsonderaktion zusätzlich ein Zinszuschuß von 5 % für ein Darlehen in der Höhe von S 1 500 000,-- gewährt.

Die Gemeinde als Grundeigentümer soll als Bauherr auftreten und wird auch künftig Gebäudeeigentümer sein. Aufgrund eines noch abzuschließenden Mietvertrages soll die Anlage künftig an den Eissportverein vermietet und von diesem betrieben werden. Die Genehmigung dieses Mietvertrages bleibt einem späteren Gemeinderatsbeschuß vorbehalten.

Der Stadtrat beantragt

- die grundsätzliche Genehmigung des Vorhabens,
- aufgrund der erfolgten Ausschreibungen folgende Auftragsvergaben:

Errichtung eines Allzweckgebäudes

gemäß dem Anbot des Raiffeisen-Lagerhauses Zwettl vom 12. März 1991 zum Gesamtpreis von S 1 966 000,-- exkl.USt., wovon die Gemeinde nach Abzug der Eigenleistungen des Eissportvereines S 1 300 000,-- zu tragen hat;

Installierung der Kälteanlage

gemäß dem Anbot der Fa. Franz Lugauer, Oberhof 11, vom 2. Mai 1991, Variante B, zum Preis von S 3 390 340,-- zuzügl.USt.;

Fläche für Kunsteisbahn und Außenanlagen

gemäß Anbot der Fa. Swietelsky Baugesellschaft m.b.H., Zwettl, vom 13. März 1990 zum Preis von S 996 390,-- exkl.USt., wobei die Gemeinde nach Abzug der Eigenleistungen des Eissportvereines S 900 100,-- zu tragen hat;

Lieferung der Bande

gemäß Anbot der Fa. Grillo & Reisenberger Gesellschaft m.b.H. & Co KG, Wien, vom 9. Jänner 1991, zum Preis von S 684 600,-- zuzügl. USt.

Die Vergabe weiterer Lieferungen und Leistungen soll nach Vorliegen von Ausschreibungsergebnissen zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

GR Dr. Johann Berger stellt den Zusatzantrag, der Gemeinderat möge zwei Absichtserklärungen abgeben, nämlich eine maximale Energierückgewinnung zu installieren, wenn dies wirtschaftlich vertretbar sei und weitere Lärmschutzeinrichtungen zu schaffen, wenn Beschwerden erhoben würden.

Nach einer weiteren kurzen Debatte, an der sich der Bürgermeister, StR. Leopold Rechberger, Vbgm.

Ing. Ewald Mengl, GR Dr. Johann Berger und GR Rudolf Stolz beteiligen, wird der Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

Weiters wird der Zusatzantrag von GR Dr. Johann Berger

einstimmig genehmigt.

✓ 18. Errichtung eines Tennisplatzes in Rudmanns (Zl. 265) ✓

Um auch der Jugend von Rudmanns eine Sportmöglichkeit bieten zu können, ist beabsichtigt, zwei Tennisplätze zu errichten. Die Baukosten werden gemäß Schätzung der Fa. Swietelsky Baugesellschaft m.b.H. ca. S 1 000 000,-- betragen, wovon der neugegründete Verein S 400 000,-- aufbringen will und S 200 000,-- durch Subventionen des Landes gedeckt werden sollten.

Im Zuge des Tennisplatzbaues soll auch der bestehende Fußballplatz planiert werden; die Kosten hierfür betragen ca. S 40 000,-- inkl.USt.

Die Gemeinde soll als Bauherr für die Errichtung des Tennisplatzes auftreten und hinsichtlich der Finanzierung mit dem Verein eine schriftliche Vereinbarung treffen.

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

Über Anfrage von GR Erich Böhm erklärt StR. Leopold Rechberger, daß die schriftliche Vereinbarung mit der Union bisher noch nicht abgeschlossen wurde, daß aber die Subvention selbstverständlich nicht ausbezahlt wird, so lange diese Vereinbarung nicht vorliegt.

StR. Leopold Rechberger stellt weiters den Zusatzantrag, mit den Arbeiten die Fa. Swietelsky Baugesellschaft m.b.H. gemäß dem Anbot vom 6. Mai 1991 zum Preis von S 944 241,-- zuzügl. USt. zu beauftragen. Auch mit der Planierung des Fußballplatzes soll die Fa. Swietelsky Baugesellschaft m.b.H. mit einer Anbotsumme von S 40 680,-- zuzügl.USt. beauftragt werden.

Über Anfrage von GR Erich Böhm, ob weitere Angebote eingeholt wurden, berichtet StR. Leopold Rechberger, daß einziger Anbieter für Sportanlagen die Fa. Swietelsky Baugesellschaft m.b.H. ist, daß aber ein Vergleichsanbot der auswärtigen Fa. Tanner eingeholt wurde, welches teurer war.

Sohin wird der Antrag des Stadtrates samt Zusatzantrag des StR. Leopold Rechberger

einstimmig genehmigt.

✓ 19. Subventionsansuchen (Zl. 261, 312, 369, 429-0)

Der Stadtrat beantragt die Gewährung folgender Subventionen:

a) SC Sparkasse Zwettl, ✓

S 200 000,-- (es handelt sich um die vorzeitige Bewilligung der ansonsten jeweils zum Jahresende gewährten Subvention);

b) Zwettler Kunstverein, ✓

S 35 000,-- für Investitionen in der Viertelsgalerie Waldviertel;

c) Österr. Gesellschaft zur Förderung Medizin-Meteorologischer Forschung, ✓

S 45 000,-- zum Betrieb des Medizin-Meteorologischen Museums; diese Subvention soll alljährlich bis zum Ende der laufenden Gemeinderatsperiode (bis einschließlich 1995) gewährt werden;

d) Museumsverein Schloß Rosenau, ✓

S 8 557,-- für Fliesenarbeiten im Hallenbad;

e) Selbstbesteuerungsgruppe Waldviertel, ✓

S 1 000,-- für die Ausstellung "Afrika für Kinder" - Kinder für Afrika";

f) CARITAS der Diözese St. Pölten, ✓

S 10 000,-- zur Unterstützung der durchgeführten Hauskrankenhilfe;

g) CARITAS der Diözese St. Pölten, ✓

S 2 000,-- im Rahmen der Haussammlung (Spendenbeitrag);

h) Frauenselbsthilfe nach Krebs, Verein Waldviertel, ✓

S 4 000,-- für die Vereinstätigkeit zur Unterstützung brustkrebskranker Frauen.

GR Erich Böhm weist darauf hin, daß es nicht einsehbar sei, daß das Schloß Rosenau einerseits eine S 3 Millionen Subvention bekommt und andererseits das Hallenbad zusätzlich mit S 8 557,-- für Fliesenarbeiten im Bad subventioniert wird, zumal die Subvention von S 3 Millionen mit den zwischenzeitig aufgelaufenen Zinsen überwiesen wird.

Der Bürgermeister und StR. Leopold Rechberger verweisen darauf, daß die Subvention des Landes bei der Gemeinde nur Durchläufer sei, hingegen die Subvention des Hallenbades durch die Gemeinde als Gegenleistung für die Benützung des Hallenbades durch die Volksschule gedacht sei.

Hinsichtlich der Zinsen stellt der Bürgermeister fest, daß ihm die Überweisung der bei der Gemeinde eingelangten Subvention vor dem heutigen Gemeinderatsbeschluß nicht vertretbar erschien und er deshalb keine Auszahlungsanweisung gegeben hat, andererseits erscheint es aber dann auch ge-

rechtfertigt, die zwischenzeitig erzielten Zinsen dem Subventionsempfänger zukommen zu lassen, da vermutlich auch ihm Zinsen aufgelaufen sind.

Aufgrund eines Antrages von GR Erich Böhm, die Subvention von S 8557,-- nicht zu gewähren, läßt der Bürgermeister hierüber getrennt abstimmen. Die Subventionsgewährung an den Museumsverein Schloß Rosenau wird mit

8 Gegenstimmen beschlosse

Der weitere Antrag des Stadtrates hinsichtlich der übrigen Subventionen wird

einstimmig beschlossen.

20. Dorferneuerung Oberstrahlbach; Erstellung des Dorferneuerungsplanes (Zl. 364)

Die mit Gemeinderatsbeschluß vom 1. Oktober 1990 in Auftrag gegebene Grundanalyse für die Erstellung eines Dorferneuerungsplanes für den Ort Oberstrahlbach liegt vor; der Gemeinderat hätte nun die Auftragsvergabe für die Erstellung des Dorferneuerungsplanes an Arch. Dipl.-Ing. Hans Kordina, Krems/Donau, aufgrund des Angebotes vom 17. Juli 1990 zum Preis von S 284 907,90 zu beschließen. Die Gemeinde hätte ein Drittel der Kosten abzüglich des bereits geleisteten Beitrages für die Grundanalyse zu tragen.

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

Einstimmig genehmigt.

21. Renovierung von Ortskapellen; Gemeindebeitrag (Zl. 390)

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung folgender Gemeindebeiträge zur Renovierung von Ortskapellen:

a) Ortskapelle Mayerhöfen,

S 23 539,-- exkl.USt. (Malerarbeiten innen S 7 579,-- und Außenrenovierung S 15 960,--);

b) Ortskapelle Kleinotten,

Außensanierung; der Gemeindebeitrag soll die Hälfte der Sanierungskosten, höchstens aber

S 30 000,-- betragen.

Einstimmig genehmigt.

22. Abänderung der Wohnbauförderungsrichtlinien der Gemeinde (Zl. 489)

Aufgrund einiger Gesetzesänderungen ist eine formelle Anpassung der Wohnbauförderungsrichtlinien der Gemeinde erforderlich geworden. So wurde das Wohnbauförderungsgesetz 1984 durch das NÖ Wohnungsförderungsgesetz LGB1. 8304-1 ersetzt, es erfolgte eine Neufassung des Volkszählungsgesetzes 1980 und die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 6. Juni 1974 betr. die Einhebung des AufschlieBungsbeitrages. Die Wohnbauförderungsrichtlinien sind daher formell an diese geänderte Lage anzupassen.

Weiters wären aufgrund der Novellierung der NÖ Bauordnung 1976 folgende Änderungen vorzunehmen:

a) Abänderung der Bezeichnung "AufschlieBungsbeitrag" in "AufschlieBungsabgabe" und "Ausgleichsbetrag gemäß § 13 Abs. 5" in "Grundabtretungs-Ausgleichsabgabe gemäß § 13 Abs. 7 der NÖ Bauordnung 1976" (die Bezeichnung "Beitrag" wurde in "Abgabe" umbenannt);

b) gemäß § 14 Abs. 1 der NÖ Bauordnung 1976 wurde die Formulierung "erstmalige Bauführung" in "erstmalige Errichtung eines Gebäudes" umgeändert;

c) der Absatz (2) im § 2 ist ebenfalls ersatzlos zu streichen, weil bei Unterteilung eines Grundstückes, auf dem sich bereits ein Altbestand befindet, für diesen Altbestand keine AufschlieBungsabgabe mehr vorzuschreiben ist.

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung der Neufassung der Wohnbauförderungsrichtlinien gemäß dem den Fraktionen übermittelten Entwurf, welcher einen Bestandteil dieses Protokolls bildet und diesem beiliegt.

Einstimmig genehmigt.

23. Wohnbauförderungsansuchen (Zl. 489)

Nachstehende Bewilligungswerber haben um Gewährung der Wohnbauförderung durch die Gemeinde angesucht:

a) Franz und Elisabeth FISCHER, Martinsberg 92, KG Moidrams

AufschlieBungsabgabe in Höhe von S 77 665,-- mit ha. Bescheid vom 8. November 1990, Zl. 031-4-23/1990, vorgeschrieben.

Das Ansuchen entspricht den Richtlinien des Gemeinderates; die Wohnbauförderung beträgt somit S 21 700,-- (d.s. 30 % WBF-Anteil für 700 m²).

b) Wilfried PICHLER und Christa STEINBAUER, 3970 Veitsgraben 334 bzw. Rudmanns 24, KG Rudmanns

AufschlieBungsabgabe von S 77 520,-- und Grundabtretungs-Ausgleichsabgabe in Höhe von S 19 750,-- mit ha. Bescheid vom 4. April 1991, Zl. 031-4-4/1991, vorgeschrieben.

Das Ansuchen entspricht den Richtlinien des Gemeinderates; die Wohnbauförderung beträgt somit S 21 700,-- (d.s. 30 % WBF-Anteil für 700 m²).

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

Einstimmig genehmigt.

✓ 24. A.ö. Krankenhaus Zwettl, Schaffung einer Konsiliarfacharztstelle für plastische Chirurgie (Zl. 550-4) ✓

Die Krankenhausleitung beantragte die Schaffung einer ständigen Konsiliarfacharztstelle für plastische Chirurgie am a.ö. Krankenhaus Zwettl, da sich aufgrund der fallweisen Tätigkeit eines Facharztes dieses Gebietes herausgestellt hat, daß Bedarf nach einer solchen Konsiliarfacharztstätigkeit besteht und diese für das Krankenhaus eine Aufwertung bedeuten würde.

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung der Schaffung einer Konsiliarfacharztstelle für plastische Chirurgie und Einholung der Genehmigung der Sanitätsdirektion.

GR Erich Böhm gibt zu bedenken, daß bei Vermehrung der Operationstätigkeit auch ein zusätzlicher OP-Saal angestrebt werden sollte.

Der Bürgermeister stellt hiezu fest, daß dies sicher erstrebenswert sei, daß es aber heute nur um die grundsätzliche Beschlußfassung gehe, um die Stelle bei der Landessanitätsdirektion beantragen zu können.

GR Franz Preiß verweist auf die Aussage des Krankenhausdirektors Prim. Dr. Manfred Weissinger in der Ausschußsitzung, daß die organisatorische Bewältigung keine Probleme bereite.

GR Dr. Johann Berger bezeichnet diese Aussage des Prim. Dr. Manfred Weissinger zumindest als merkwürdig und mit der täglichen Praxis nicht im Einklang stehend.

Nach einer weiteren kurzen Debatte, an der sich der Bürgermeister, GR Peter Kastner und StR. Johann Hofbauer beteiligen und in der GR Dr. Johann Berger auf die daraus entstehenden Personalengpässe hinweist, wird der Antrag des Stadtrates

einstimmig genehmigt.

✓ 25. A.ö. Krankenhaus Zwettl; Investitionsanträge (Zl. 550-2) ✓

Die Krankenhausleitung beantragt die Genehmigung folgender Anschaffungen:

a) BÄR Knet-, Rühr- und Schlagmaschine 60 Liter

samt Flachrührer, Knethaken, Kesselwagen, Abstreifer, Rührbesen mit Verstärkung für die Zentralküche laut Anbot der Fa. Höller, Großküchen, Wien, vom 3. April 1991 zum Gesamtpreis von S 87 260,-- zuzügl.USt.;

b) MEDELA-Absaugpumpe

für endoskopische Untersuchungen laut Anbot der Fa. OLYMPUS AUSTRIA Ges.m.b.H., Wien, vom 26. Februar 1991 zum Preis von " 14 700,-- - " -

c) Eckbadewanne Type Mini Orphea mit Mulde für Nackenrolle

für die Geburtenabteilung laut Bestbieteranbot der Fa. Lux Ges.m.b.H., Zwettl, vom 9. April 1991 zum Betrag von " 22 640,-- - " -

d) PLANILUX-Schaukasten LK-S, 80 x 43 cm,

welcher bei Operationen mit bestimmter Positionierung des Patienten benötigt wird, laut Anbot der Fa. SIEMENS AG Österreich, Wien, vom 19. April 1991, zum Betrag von " 10 880,-- - " -

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

Einstimmig genehmigt.

✓ 26. A.ö. Krankenhaus Zwettl; Rechnungsabschluß 1990 (Zl. 550-3) ✓

Der Rechnungsabschluß für das a.ö. Krankenhaus Zwettl für das Jahr 1990 enthält nachstehende Summen:

	Rechnungsabschluß	Voranschlag	Abweichungen (+mehr/-weniger)	in %
Personalaufwand:	97 640 735,70	95 043 000,--	2 597 736,--	2,7
Anlagen:	4 462 061,85	2 850 000,--	1 612 062,--	56,5
Sachaufwand:	61 006 827,96	55 244 000,--	5 762 828,--	10,4
Summe des Aufwandes:	163 109 625,51	153 137 000,--	9 972 626,--	6,5
Ertrag:	94 740 683,79	82 616 000,--	12 124 684,--	14,6
Betriebsabgang:	68 368 941,72	70 521 000,--	- 2 152 058,--	- 3,0
Patienten-Pflegetage:	93 123	81 500	11 623	14,3
Zahl der Aufnahmen:	9 302	---	---	---

Der Rechnungsabschluß wurde von der NÖ Landesregierung mit Bescheid vom 16. April 1991, Zl.: VII/3-12/I-1/348-91, mit der Maßgabe genehmigt, daß der Betrag von S 540 365,-- aus dem allgemeinen Teil des Rechnungsabschlusses in den besonderen Teil des Rechnungsabschlusses verwiesen wird, was zur Folge hat, daß dieser Betrag aus der Betriebsabgangsdeckung herausgenommen wird und somit von der Gemeinde als Rechtsträger allein zu finanzieren ist. Es handelt sich hierbei um jenen Teil des Personalaufwandes, der durch außerordentliche Vorrückungen des Pflegepersonals anlässlich der Vollendung des 10., 20., 25. und 30. Dienstjahres gemäß Regelung der geltenden Nebengebührenordnung der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Gemeinderatsbeschluß vom 29. Juni 1990 verursacht wird. Die Landesregierung begründet die Herausnahme aus der Abgangsdeckung damit, daß die Gewährung von Biennialbeförderungen bei Erreichen eines bestimmten Dienstalters dem Grundsatz der sparsamen und zweckmäßigen Betriebsführung widerspreche, weil hierfür seitens der beiden NÖ Gemeindevertreterverbände keine Empfehlung vorliege und außerdem eine derartige Vorgangsweise eine neuerliche Konkurrenzsituation zu anderen Krankenanstalten bzw. eine allgemeine Besserstellung gegenüber den ausgehandelten Bezugsschemen und gegenüber den Verhältnissen in den Landeskrankenanstalten und den Wiener Krankenanstalten mit sich bringe.

Dieser Argumentation muß entgegengesetzt werden:

- a) Die vorerwähnte Regelung der Biennialbeförderungen steht mit den gesetzlichen Bestimmungen im Einklang; das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz stellt diese Biennialbeförderungen dem Ermessen des Gemeinderates anheim, ohne sie von bestimmten Voraussetzungen abhängig zu machen; es erscheint daher unzulässig, eine dem Gesetz entsprechende Vorgangsweise als "einer sparsamen und zweckmäßigen Gebarung widersprechend" zu bezeichnen.
- b) Es kann auch nicht maßgebendes Kriterium für Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit sein, ob für eine bestimmte Vorgangsweise Empfehlungen von Gemeindevertreterverbänden vorliegen; die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einer Maßnahme muß wohl nach der konkreten Situation beurteilt werden.
- c) Die in Rede stehenden Biennialbeförderungen sind seit vielen Jahren in der von der NÖ Landesregierung als Aufsichtsbehörde genehmigten Nebengebührenordnung der Gemeinde verankert und werden in gleicher Weise allen Vertragsbediensteten der Gemeinde (ausgenommen Ärzte) gewährt. Es würde dem Gleichheitsgrundsatz widersprechen, nun einer bestimmten Kategorie von Bediensteten diese Begünstigungen wieder wegzunehmen, ohne daß hierfür ein gesetzlicher Auftrag vorliegt. Wenn in den Übergangsbestimmungen zur Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetznovelle LGB1. 2420-22, mit der die neuen Bezugsregelungen für den Pflegedienst geschaffen wurden, festgelegt ist, daß die neue Einstufung des Pflegepersonals nach dem Stichtag zu erfolgen hat, so ist damit noch nicht gesagt, daß damit bisher gewährte Zulagen und Vorrückungen, die im Ermessen des Gemeinderates liegen, automatisch abgeholten sind und künftig nicht mehr gewährt werden dürfen. Hätte der Gesetzgeber dies gewollt, so hätte er es auch klar zum Ausdruck bringen müssen.
- d) Die Anhebung der Gehaltsansätze des Pflegedienstes ab 1. Juli 1990 erfolgte letztlich aus anderen Gründen (Folgeerscheinungen von Lainz) und man kann wohl dem Gesetzgeber nicht unterstellen, daß er diese Gehaltserhöhung durch andere, vom Dienstgeber zu setzende restriktive Maßnahmen wieder egalisiert wissen wollte.
- e) Der Rechnungsabschluß 1990 des a.ö. Krankenhauses Zwettl liefert im übrigen den Beweis, daß am a.ö. Krankenhaus Zwettl sparsam gewirtschaftet wird; der veranschlagte Betriebsabgang wurde um S 2 152 058,-- (3 %) unterschritten und das Krankenhaus Zwettl weist in den letzten sechs Jahren von allen NÖ Spitälern den niedrigsten Betriebsabgang pro Pfl egetag auf.
- f) Es kann nicht von vornherein unterstellt werden, daß die von der Landesregierung angeführte neue "Konkurrenzsituation" bzw. Besserstellung gegenüber anderen Krankenanstalten der sparsamen und zweckmäßigen Betriebsführung widerspricht. Es entspricht den Erfahrungen des täglichen Lebens, daß eine Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit eines Betriebes für ihn auch eine günstigere wirtschaftliche Situation schafft.

Der Stadtrat beantragt, den Rechnungsabschluß des a.ö. Krankenhauses 1990 in der vorliegenden Form zu genehmigen, den Bescheid der NÖ Landesregierung vom 16. April 1991, zugestellt am 22. April 1991, hinsichtlich der Verweisung des Betrages von S 540 365,-- in den besonderen Teil des Rechnungsabschlusses nicht zur Kenntnis zu nehmen und dagegen Verwaltungsgerichtshofbeschwerde zu erheben. Dies unter der Voraussetzung, daß nicht innerhalb der Beschwerdefrist eine Revidierung des Bescheides der NÖ Landesregierung erfolgt.

StR. Johann Hofbauer erläutert die wesentlichsten Ansätze des Rechnungsabschlusses und verweist bezüglich der Steigerung der Personalkosten auf die gesetzlich beschlossenen Bezugserhöhungen für das Pflegepersonal und bezüglich der Steigerung des Aufwandes für Anlagen auf den Ankauf eines Farb-Doppler-Sonographiegerätes.

Der höhere Sachaufwand ist im wesentlichen auf die Steigerung der Patienten-Pflegetage zurückzuführen, wodurch sich aber auch wesentliche Mehreinnahmen ergeben haben. Durch diese wesentliche Einnahmesteigerung ist es auch gelungen, den im Voranschlag veranschlagten Betriebsabgang um S 2,1 Millionen zu unterschreiten. In diesem Zusammenhang muß auch festgestellt werden, daß die durchschnittliche Verweildauer innerhalb des Zeitraumes der letzten 5 Jahre gesunken ist; sie betrug 1986:11,01 Tage, 1987:11,24 Tage, 1988:10,74 Tage, 1989:10,30 Tage und 1990:10,01 Tage. Der Anteil der Gemeinde am Betriebsabgang wird ca. S 10,2 Millionen betragen.

Er dankt den Bediensteten und insbesondere der Buchhaltung des Krankenhauses für die mit der Erstellung des Rechnungsabschlusses verbundenen Arbeiten.

GR Erich Böhm bringt die Zustimmung der SPÖ-GR-Fraktion zum Krankenhausrechnungsabschluß und zur beabsichtigten Verwaltungsgerichtshofbeschwerde zum Ausdruck und dankt ebenfalls den Krankenhausbediensteten für die Erstellung des Rechnungsabschlusses.

Sohin wird der Rechnungsabschluß 1990 des Krankenhauses Zwettl

einstimmig beschlossen.

27. Ausbau und Korrektur der L 8271, Baulos "Kleinmeinharts"; Grundablöse (Zl. 611)

Die NÖ Landesstraßenverwaltung plant den Ausbau und die Korrektur der Landesstraße 8171, Baulos "Kleinmeinharts" von km 6,200 bis km 7,030 und es wurden mit den Anrainern am 19. Februar 1991 und 1. März 1991 diesbezügliche Grundeinlösungsverhandlungen durchgeführt.

Die betroffenen Anrainer erklärten sich bereit, die für den Straßenbau erforderlichen Grundstücks-teile im Gesamtausmaß von 1351 m² (vorläufige Ermittlung) zu einem Grundpreis von S 20,--/m² abzutreten. Die daraus resultierenden Grundeinlöskosten von S 27 020,-- hat nach den Bestimmungen des NÖ Landesstraßengesetzes die Gemeinde zu tragen.

Weiters hätte die Gemeinde für den Straßenbau von der Wegparzelle Nr. 561 der KG Kleinmeinharts 4 m² an das Bundesland Niederösterreich kostenlos abzutreten.

Der Stadtrat beantragt, die Grundablöse zu einem Preis von S 20,--/m², somit zu einem Gesamtpreis von S 27 020,--, und den Abschluß diesbezüglicher Übereinkommen zu genehmigen.

Einstimmig genehmigt.

28. Straßenbau- und Erhaltungsarbeiten in den Katastralgemeinden; Bauprogramm 1991 (Zl. 612-1)

keine In der Sitzung des Gemeinderates am 18. März 1991, TOP 23, wurde grundsätzlich beschlossen, die im Jahr 1991 durchzuführenden Asphaltierungsarbeiten an die Fa. Swietelsky Baugesellschaft m.b.H., Zwettl, zu vergeben.

Im Jahr 1991 sollen in folgenden Katastralgemeinden straßenbauliche Maßnahmen durchgeführt werden, die kostenmäßig der Neuerrichtung von Weganlagen in einer Breite von 3 m entsprechen.

Oberstrahlbach	1500 lfm,	✓
Marbach am Walde	1500 lfm,	✓
Gradnitz	500 lfm,	✓
Großglobnitz	2000 lfm und	✓
Stift Zwettl	800 lfm.	✓

Unter straßenbaulichen Maßnahmen im Sinne dieses Antrages sind alle Arten der Wegbefestigung, Weginstandhaltung, Entwässerungsmaßnahmen der Straße, Nebenanlagen bei Landesstraßenausbauten und -sanierungen, Böschungsbefestigungen u.ä. zu verstehen.

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

GR Dr. Johann Berger regt an, anstelle von Straßenasphaltierungen Möglichkeiten des alternativen Wegebaues, z.B. den Spurwegebau, zu überlegen, um Eingriffe in die Natur möglichst gering zu halten. Die Fraktion des Bürgerforums kann daher dem beantragten Beschluß nicht ihre Zustimmung geben.

Der Bürgermeister verweist auf die in dieser Sache schon geführte Diskussion und weiters darauf, daß ein Spurwegebau bei schmalen Güterwegen mit Gegenverkehr problematisch ist und auch teurer kommen würde.

Sohin wird der Antrag des Stadtrates mit

3 Gegenstimmen genehmigt.

29. Straßenbaumaßnahmen im Stadtgebiet von Zwettl (Zl. 612-1)

keine Der Stadtrat beantragt die Genehmigung folgender notwendiger Straßenbaumaßnahmen im Stadtgebiet von Zwettl:

a) Asphaltierung des vor dem neuen Handelskammergebäude in der Gartenstraße nicht befestigten Streifens

und Auftragsvergabe an die Fa. Swietelsky Baugesellschaft m.b.H., Zwettl, gemäß den Bedingungen und Preisen des Angebotes vom 24. Jänner 1991 (nachträgliche Auftragsvergabe);

./.

b) Sanierung der schadhafte Stützmauer in der Kamptalstraße im Bereich des Hauses Kamptalstraße 3 ✓
und Vergabe an den Billigstbieter Fa. Swietelsky Baugesellschaft m.b.H., Zwettl, gemäß dem Anbot vom 6. Mai 1991 zum Preis von S 119 244,-- inkl. USt. und

c) Neugestaltung der Galgenbergstraße ✓
und Vergabe an den Billigstbieter Fa. Swietelsky Baugesellschaft m.b.H., Zwettl, gemäß dem Anbot vom 15. April 1991 zum Preis von S 1 427 772,-- inkl. USt.

GR Dr. Johann Berger kritisiert die vor dem Handelskammergebäude in der Gartenstraße vorgenommene Asphaltierung als zu großzügig.

Der Bürgermeister verweist hiezu auf die erforderlichen Parkmöglichkeiten und die notwendige Bewältigung des künftigen Verkehrs.

Sohin wird der Antrag des Stadtrates

einstimmig genehmigt.

30. Güterweg Scharitzer, KG Niederneustift; Entschädigung an die Österr. Bundesforste und Einhebung eines Interessentenbeitrages (Zl. 612-1) ✓

Nach der Endvermessung des neu ausgebauten Güterweges Scharitzer steht das Ausmaß der von den Österr. Bundesforsten beanspruchten Grundfläche mit 2033 m² fest.

Die Österr. Bundesforste haben mitgeteilt, daß sie nach den einschlägigen Richtlinien des Bundes verpflichtet sind, für jede Grundbeanspruchung eine entsprechende Entschädigung zu fordern und haben für die gegenständliche Grundbeanspruchung eine Entschädigung in Höhe von S 5,--/m² vorgeschlagen.

Von den Anrainern wurden die benötigten Grundflächen kostenlos abgetreten und Interessentenbeiträge zur Errichtung dieses Güterweges geleistet.

Die Österr. Bundesforste erklärten sich nun mit dem Lösungsvorschlag der Gemeinde einverstanden, welcher vorsieht, daß die Gemeinde den Grundablöseanspruch der Bundesforste in Höhe von S 5,--/m², d.s. insgesamt S 10 165,--, anerkennt und seitens der Bundesforste ein einmaliger Interessentenbeitrag in gleicher Höhe zu den Kosten des Ausbaues und der Erhaltung der Weganlage geleistet wird. Somit entsteht für die Gemeinde keine finanzielle Belastung, da die Kosten der Grundablöse durch den einzuhebenden Interessentenbeitrag bedeckt sind.

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

Einstimmig genehmigt.

✓ 31. Franz und Maria Prinz, Syrafeld 16; käufliche Überlassung eines Grundstücksteiles in der KG Syrafeld (Zl. 612-1) ✓

hpf
Die Ehegatten Franz und Maria Prinz, Syrafeld 16, ersuchen um käufliche Überlassung einer ca. 200 m² großen Teilfläche des Gemeindeweges Parz.Nr. 484/1 der KG Syrafeld; diese Teilfläche befindet sich zwischen den Grundstücken Bfl. 13, Parz.Nr. 16 und 17 und stellt somit eine Trennung des Grundbesitzes der Ehegatten Prinz dar.

Bei der am 19. Februar 1991 durchgeführten Auflassungsverhandlung wurde festgestellt, daß für die gegenständliche Teilfläche des öffentlichen Gutes kein allgemeines Verkehrsbedürfnis besteht. Die Kaufinteressenten haben einen Kaufpreis von S 30,--/m² angeboten.

Alle mit der Vermessung, Vertragserstellung und grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren welcher Art auch immer, sind von den Gesuchstellern zu tragen.

Da es sich um eine zwischen zwei Baulandwidmungen befindliche Fläche handelt und der Erwerb dieser Grundfläche der Arrondierung des Grundbesitzes der Fam. Prinz dient, erscheint ein Kaufpreis von S 50,--/m² angemessen.

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung des Verkaufes zu einem Kaufpreis von S 50,--/m².

Einstimmig genehmigt.

✓ 32. Grenzfestsetzung in der KG Hörmanns (Zl. 612-1) ✓

hpf
Da die Grenzen zwischen den Grundstücken Nr. 1020/21 (öffentl. Gut der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ) und Bfl. 17/2 (Johann und Maria ZELHOFER, Hörmanns 3) sowie 51/1 und 51/3 (Johann und Ludmilla PÖLL, Hörmanns 16) der KG Hörmanns in der Natur nicht kenntlich waren, wurde von den Ehegatten Johann und Maria Zellhofer im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Tankstelle eine gerichtliche Grenzfestsetzung beantragt.

Bei der am 19. Februar 1991 stattgefundenen Tagsatzung wurde der Grenzverlauf einvernehmlich festgesetzt und folgender Vergleich (Bezirksgericht Zwettl vom 19. Februar 1991, GZ: 1 Nc 4/91) vorgeschlagen:

"1. Die Grenze zwischen dem Grundstück der Stadtgemeinde Zwettl 1021/21 KG Hörmanns und den Grundstücken der Antragsteller Johann und Ludmilla Pöll 51/1 KG Hörmanns und der Antragsgegner Johann und Maria Zellhofer .17/2 KG Hörmanns verläuft durch folgende Punkte:

1. Punkt 5,70 westlich der südwestlichen Ecke des auf dem Grundstück .14/1 stehenden Stadls (dort befindet sich derzeit der Eckpfeiler des Zauns des Grundstücks 14/1).
2. Punkt 6 m westlich der nordwestlichen Ecke des auf dem Grundstück .17/2 stehenden Hauses.
3. Punkt 3,65 westlich der südwestlichen Ecke des auf dem Grundstück .17/2 stehenden Hauses, jeweils in gerader Linie.

2. Die Grenze zwischen dem Grundstück der Antragsteller Johann und Ludmilla Pöll 15/1 KG Hörmanns und dem Grundstück der Antragsgegner Johann und Maria Zellhofer .17/2 KG Hörmanns verläuft zwischen dem zu 1. genannten Punkt 2. und der nordwestlichen Ecke des Hauses auf dem Grundstück .17/2 in gerader Linie.

3. Die Wirksamkeit des Pkt. 1. dieses Vergleichs ist bedingt durch die Zustimmung des Gemeinderates und Fertigung des Vergleichs gemäß § 55 Abs. 2 NÖ GO."

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

Einstimmig genehmigt.

✓ 33. Festlegung eines Anerkennungszinses für die Benützung des öffentlichen Gutes in der KG Moidrams (Zl. 612-1)

Mit Beschluß des Gemeinderates vom 29. Juni 1990 wurde im Zusammenhang mit einer Grenzstreitigkeit in der KG Moidrams der gerichtliche Vergleich vom 18. Juni 1990 genehmigt.

Darin wurde ein Teil des an den asphaltierten Weg angrenzenden und zum öffentlichen Gut Parz.Nr. 1170/4, KG Moidrams, gehörenden Grundstreifens den Ehegatten Herbert und Elfriede Zwölfer gegen Entrichtung eines Anerkennungszinses zur Nutzung überlassen.

Nun wird eine Fläche von ca. 33 m² des oa. Grundstückes von den Ehegatten Herbert und Elfriede Zwölfer und eine Fläche von ca. 25 m² von den Ehegatten Johann und Maria Ledermüller benützt.

Der Gemeinderat hätte nun die Höhe des einzuhebenden jährlichen Anerkennungszinses festzulegen.

In Anlehnung an die bisher entrichtete Gebrauchsabgabe wird vorgeschlagen, den jährlichen Anerkennungszins ab 1. Jänner 1991 wie folgt festzulegen:

<u>Herbert und Elfriede ZWÖLFER, Moidrams 14</u>	S 48,-- exkl. USt. und
<u>Johann und Maria LEDERMÜLLER, Moidrams 13</u>	S 37,-- exkl. USt.

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

Einstimmig genehmigt.

✓ 34. Vereinbarung eines Zufahrtsrechtes über Parz.Nr. 361/1 der KG Niederneustift (Zl. 612-1, 616-1)

Bereits im Mai 1972 wurde zwischen den Parteien Ernst Weber, Niederneustift 65 und Ferdinand und Hermine Pichler, Niederneustift 60, ein Zufahrtsrecht über das Grundstück Parz.Nr. 361/1, KG Niederneustift, vereinbart. Aus dieser Vereinbarung resultierten in späterer Folge Streitigkeiten, die zu einem Wegerechtsverfahren führten.

Im Zuge der Verhandlungen wurden die Streitigkeiten beigelegt und ein Vergleich geschlossen, durch den die Vereinbarung vom 15. März 1972 ergänzt wird.

Nachstehender Vergleich wurde in der Verhandlungsschrift der NÖ Agrarbezirksbehörde vom 8. April 1991 festgehalten:

" V E R G L E I C H

- 1) Die an der Nordwestgrenze des Grundstückes Nr. 361/1, KG Niederneustift, gelegene, heute in der Natur ausgepflockte und allen Parteien bekannte Wegtrasse (4m Trassenbreite, 3,5 m Fahrbahnbreite) wird von der Stadtgemeinde Zwettl in das öffentliche Gut übernommen.
- 2) Als Entschädigung für die verbleibende Restfläche zwischen der unter Pkt.1) genannten Wegtrasse und dem Teichgrundstück 389 wird einvernehmlich ein Betrag von S 30 000,--, u.zw. zahlbar:
 - S 12 500,-- vom Fremdenverkehrsverein Schloß Rosenau und
 - S 17 500,-- von Ernst Weber sen.,festgelegt. Bezugsberechtigt sind die Parteien Ferdinand und Hermine Pichler. Als Fälligkeitstermin wird der 31. August 1991 festgelegt.
- 3) Die Zustimmung des Fremdenverkehrs- und Sportvereins Schloß Rosenau wird vorbehaltlich einer Genehmigung durch den Vorstand erteilt; die Übernahme der Wegtrasse in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Zwettl bedarf eines Gemeinderatsbeschlusses.

- 4) Die Parteien Ferdinand und Hermine Pichler erklären für sich und ihre Rechtsnachfolger, den für die Herstellung der unter Pkt. 1 genannten Wegtrasse erforderlichen Grund entschädigungslos an die Stadtgemeinde Zwettl (öffentl. Gut) abzutreten; die verbleibende Restfläche, die unter Pkt. 2 beschrieben ist, wird dem Fremdenverkehrs- und Sportverein Union Schloß Rosenau zugeschrieben.
- 5) Das während des Wegbaus anfallende Humusmaterial wird den Wbs. Pichler zur Verfügung gestellt, soweit dieses Material nicht für die Herstellung der Böschungen, Bankette sowie der teichseits gelegenen Ausweichen benötigt wird. Die Planierarbeiten auf dem Grundstück 361/1 sind Bestandteil der Baukosten.
- 6) Der Wbs. Ernst Weber gestattet den Wbs. Pichler, den sog. "Steinhof-Weg" gegenüber dem Anwesen Schweibl zu befahren. Die Lage des Weges ist den Parteien bekannt."

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

Einstimmig genehmigt.

✓ 35. Ansuchen um Sondernutzung von Gemeindestraßengrund (Zl. 612-2)

- fedem. 10/8*
- a) Die EVN Energie-Versorgung NÖ AG, Betriebsdirektion Waidhofen/Thaya, Raiffeisen Straße 5, beabsichtigt die Verlegung eines 20 kV-Kabels sowie eines Steuerkabels in der KG Waldhams bzw. Jahringss. Hierbei ist die Herstellung einer Querung (Durchbohrung) des Gemeindeweges Parz.Nr. 2019/4 sowie eine Entlangführung auf den Gemeindewegen Parz.Nr. 2019/4 und Parz.Nr. 1736/2 erforderlich. Die Verlegung der Kabel wird in einer Tiefe von 0,80 m bis 1,00 m durchgeführt.
 - b) Die EVN Energie-Versorgung NÖ AG, Betriebsdirektion Waidhofen/Thaya, Raiffeisen Straße 5, beabsichtigt, im Ortsgebiet von Rudmanns Niederspannungskabelleitungen zu verlegen. Durch die Entlangführung im Gehsteig der Landesstraße 8245 sowie im Bereich der Parz.Nr. 3748/11 wird öffentliches Gut betroffen.
Diese Arbeiten sollen gemeinsam mit der ÖPT durchgeführt werden.
 - c) Edith HAHN, Ottenschläger Straße 10, Zwettl, beabsichtigt ein Telefonkabel zum Wohnhaus auf Parz. Nr. 1660, KG Zwettl Stadt, verlegen zu lassen. Dazu ist die Querung des Gemeindeweges Parz.Nr. 2362 erforderlich.
Die Querung würde etwa eine Länge von 3,50 m betragen.
 - d) Karl ZEINZINGER, Zwettl, Klosterstraße 27, beabsichtigt, zum Zwecke der Stromzuleitung auf Parz. Nr. 781/1 ein Stromkabel zu verlegen. Dazu ist die Querung des Gemeindeweges Parz.Nr. 1082/10 erforderlich.
Die Querung des Gemeindeweges würde etwa 5 m betragen und in einer Tiefe von ca. 0,8 m senkrecht zur Wegachse durchgeführt werden.

Der Stadtrat beantragt, die Ansuchen a) und b) der EVN Energieversorgung NÖAG, c) Edith Hahn und d) Karl Zeinzinger um Sondernutzung von Gemeindestraßengrund zu bewilligen und Sondernutzungsverträge gemäß dem in der Sitzung des Gemeinderates vom 1. März 1985 genehmigten Vertragsmuster abzuschließen.

Einstimmig beschlossen.

✓ 36. Errichtung eines Gehsteiges in der Gradnitzer Straße und Weitraer Straße (Zl. 612-6)

fedem. 10/8 Auf Wunsch der Hauseigentümer in der Gradnitzer Straße soll entlang der Fahrbahn der Gradnitzer Straße, beginnend von der Weitraer Straße bis zum Hause Groschan und in der Weitraer Straße zwischen dem Haus Hinker (Zufahrt Mozartstraße) und der Fa. Jagsch, ein Gehsteig errichtet werden.

Die Straßenbauarbeiten wurden ausgeschrieben und es erwies sich die Fa. Asphalt + Beton gemäß Anbot vom 3. Mai 1991 mit einer Anbotsumme von S 367 164,-- inkl. USt. als Bestbieter.

Der Stadtrat beantragt die Auftragsvergabe an die Fa. Asphalt + Beton Baugesellschaft m.b.H., Moidrams 77.

Einstimmig beschlossen.

✓ 37. Güterweg Steininger, Niederstrahlbach; Grundstückstausch mit Johann und Anna Kurz, Niederstrahlbach 20 (Zl. 616-0, 840-3)

Ph Im Zusammenhang mit dem Ausbau des Güterweges Steininger in der KG Niederstrahlbach werden von den Ehegatten Johann und Anna Kurz, Niederstrahlbach 20, Grundflächen benötigt. Es handelt sich dabei um die Grundstücke Parz.Nr. 633, 634 und 676/2, EZ 18, im Gesamtausmaß von 353 m². Die Gemeinde hätte dafür den Ehegatten Kurz das gemeindeeigene Grundstück Parz.Nr. 216, KG Niederstrahlbach, im Katasterausmaß von 1233 m² zu überlassen. Die Kosten der Vertragserstellung und grundbücherlichen Durchführung sind von der Gemeinde zu tragen.

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

Einstimmig genehmigt.

✓ 38. Bodenmarkierungen im Stadtbereich (Zl. 640-0) ✓

fedm. BA Für das Jahr 1991 wurden Angebote von den Firmen Josef Mayerhofer, Zwettl, und Eisenschutzgesellschaft m.b.H., Wien, zur Herstellung von Markierungen auf den Straßen und Plätzen im Stadtbereich eingeholt. Der Laufmeterpreis beträgt bei der Fa. Mayerhofer S 14,-- netto und bei der Eisenschutzgesellschaft m.b.H. " 19,60 netto. Die Markierfarbe kostet S 35 028,-- netto.

Da der Bauhof nur sehr beschränkt Markierungsarbeiten durchführen kann, beantragt der Stadtrat, ein Drittel der benötigten Markierfarbe für dringenden Bedarf anzukaufen und die restlichen Markierungsarbeiten an die Fa. Mayerhofer, Zwettl, zu vergeben.

Vbgm. Ing. Ewald Mengl beantragt ergänzend hiez, die Fa. Mayerhofer nur mit den vordringlichsten Markierungsarbeiten zu beauftragen und für die anderen Bodenmarkierungen noch zusätzliche Angebote einzuholen und den Auftrag sodann in der nächsten Gemeinderatssitzung zu vergeben.

Der Antrag des Stadtrates mit dem zusätzlichen Antrag von Vbgm. Ing. Ewald Mengl wird

einstimmig beschlossen.

✓ 39. Aufstellung von Verkehrszeichen im Gemeindegebiet; Auftragsvergabe (Zl. 640-0) ✓

fedm. BA Für die Aufstellung von Verkehrszeichen im Gemeindegebiet im Jahr 1991 wurde eine Ausschreibung durchgeführt, zu der die Firmen Swietelsky Baugesellschaft und Asphalt + Beton Baugesellschaft eingeladen wurden. Hiebei erwies sich die Fa. Swietelsky Baugesellschaft m.b.H. bei neun Positionen und die Fa. Asphalt+Beton Baugesellschaft m.b.H. bei zwölf Positionen als Billigstbieter. Es wurde daher mit beiden Firmen nochmals verhandelt und erreicht, daß von beiden Firmen sämtliche Positionen zu dem aufgrund der Ausschreibung ermittelten Billigstpreis angeboten werden.

Der Stadtrat beantragt nun, die Aufstellung von Verkehrszeichen im Jahr 1991 gleichteilig an beide Firmen gemäß dem erstellten Angebot zu vergeben, wobei aus Zweckmäßigkeitsgründen berücksichtigt werden soll, daß bei der Vergabe von Straßenbauarbeiten die Verkehrszeichen von der selben Firma aufgestellt werden.

Einstimmig beschlossen.

✓ 40. Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von Solaranlagen (Zl. 752) ✓

hiep Es ist beabsichtigt, die Nutzung der Sonnenenergie als umweltfreundliche Alternative zur Warmwasserbereitung und Raumtemperierung zu fördern und damit neben den bestehenden Förderungsmöglichkeiten des Landes Niederösterreich einen Anreiz für den Einbau von Solaranlagen zu schaffen.

Gemäß dem beiliegenden Richtlinienentwurf soll die erstmalige Anschaffung von Solaranlagen, die der Warmwasserbereitung und/oder Raumtemperierung von Wohngebäuden in der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ dienen, gefördert werden. Die Förderung besteht in einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuß in der Höhe von 20 % der Anschaffungskosten (ohne Montage) der Kollektoroberfläche, höchstens jedoch S 5000,-- je Wohnung. Die Förderung wird höchstens für zwei mit Solarenergie versorgte Wohnungen je Liegenschaft gewährt und beträgt somit höchstens S 10 000,-- je Liegenschaft.

Die sonstigen Bestimmungen sind dem den Fraktionen übermittelten Entwurf der Richtlinien, welcher einen Bestandteil dieses Protokolls bildet und diesem beiliegt, zu entnehmen.

Die Richtlinien sollen ab der Beschlußfassung durch den Gemeinderat bis 31. Dezember 1995 gelten und sind nur auf Förderungsansuchen für Solaranlagen anzuwenden, deren Kollektoroberflächen im Zeitraum nach dem Inkrafttreten der Richtlinien bis zum 31. Dezember 1995 eingebaut wurden.

Die für die Gewährung der Förderung erforderlichen Mittel werden im Nachtragsvoranschlag vorgesehen.

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

Einstimmig genehmigt.

✓ 41. KG Friedersbach, Erweiterung der Wasserversorgungsanlage (Zl. 8101-2) ✓

fedm. BA In der KG Friedersbach entstehen in der Siedlung gegenüber dem Kirchenberg neue Bauplätze, bei einem Bauwerber wurde bereits die Bauverhandlung durchgeführt.

Es ist daher erforderlich, dieses Siedlungsgebiet noch im heurigen Jahr mit der Wasserleitung aufzuschließen, die Verlegung der Hauptleitung beträgt ca. 130 m. Die Kosten für die Verlegung der Hauptleitung und die Herstellung der Hausanschlüsse betragen gemäß Kostenvoranschlag der Techn. Bauabteilung vom 24. April 1991 S 198 963,-- zuzügl. USt.

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

Einstimmig genehmigt.

✓ 42. Wasserversorgungsanlage Schloß Rosenau; Erneuerung der Versorgungspumpen im Tiefbehälter ✓
(Zl. 8104-2)

Adm. RA
Im Tiefbehälter der WVA Schloß Rosenau befinden sich zwei schadhafte Versorgungspumpen, die bereits 18 Jahre alt sind. Eine Pumpe ist bereits außer Betrieb und die andere ist sehr störungsanfällig. Zur Aufrechterhaltung der Wasserversorgung ist der Ankauf von zwei neuen Pumpen erforderlich. Der Stadtrat beantragt die Anschaffung von der billigstbietenden Fa. Jagsch, Zwettl, zum Preis von S 42 000,-- inkl. USt.

Einstimmig beschlossen.

✓ 43. Wasserversorgungsanlage Rudmanns, Stromversorgung für die Entkeimungsanlage (Zl. 8105-2) ✓

Adm. RA
Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich, Zl.: III/1-14.204/41-88, wurde die Gemeinde verpflichtet, eine Desinfizierung des aus der WVA Rudmanns gewonnenen Wassers durch den Einbau einer Desinfektionsanlage sicherzustellen. Da die notwendige Anlage eine 200 V-Stromanlage ist und auch vom Wasserwerksleiter eine Stromversorgung für Beleuchtung, Reparaturarbeiten, Heizung usw. als notwendig erachtet wird, ist eine Stromversorgung vorzusehen.

Gemäß Kostenaufstellung der Techn. Bauabteilung betragen die Kosten der Erdarbeiten und Sandbettung S 24 400,-- bei den Elektroarbeiten erwies sich auf Grund einer Ausschreibung das Raiffeisen-Lagerhaus Zwettl mit einem Anbotspreis von S 132 334,10 zuzügl. USt. als Billigstbieter.

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung der Herstellung der Stromversorgung und Auftragsvergabe der Elektroarbeiten an das Raiffeisen-Lagerhaus Zwettl.

StR. Dipl.-Ing. Ewald Schwarz berichtet, daß das letzte schriftliche Anbot der Fa. Riedler, Zwettl, auf S 64 000,-- lautet. Er beantragt die Vergabe der Arbeiten in Regie.

Über Anfrage von GR Erich Böhm berichtet er, daß die vormalig aufgetretenen Verkeimungen im Rohwasser nun nicht mehr vorhanden sind, es wird vermutet, daß sie durch Exkremente des Wildes verursacht wurden.

Nach einer kurzen Debatte, in der von GR Dr. Johann Berger diese Ursache bezweifelt wird, wird der von StR. Dipl.-Ing. Ewald Schwarz modifizierte Antrag des Stadtrates

einstimmig genehmigt.

✓ 44. Lieferung von Kanalbauteilen für Reparaturarbeiten und Straßenbaustellen (Zl. 8110-2) ✓

Adm. RA
Über die Lieferung von Kanalbauteilen für laufende Reparaturarbeiten und Straßenbaustellen wurde eine Ausschreibung durchgeführt, bei der die Firmen Raiffeisen-Lagerhaus Zwettl, Schachinger, Fessler, Swietelsky, Buhl (Gars/Kamp), Hartl, Asphalt + Beton und Leyrer + Graf zur Anbotlegung eingeladen wurden.

Hiebei erwies sich die Fa. Buhl, Gars/Kamp, als Billigstbieter, weshalb der Stadtrat beantragt, den laufenden Bedarf im Jahr 1991 von dieser Firma zu beziehen.

Einstimmig beschlossen.

✓ 45. Kinderspielplatz Großhaslau; Ankauf eines Rutschturmes (Zl. 815) ✓

Adm. RA
Nach Errichtung des Kinderspielplatzes in Großhaslau soll von der Fa. Fritz Friedrich ein Rutschturm angekauft werden. Der Kaufpreis beträgt S 33 420,-- inkl. USt. minust 10 % Behördenrabatt.

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

Einstimmig genehmigt.

✓ 46. Errichtung eines Kinderspielplatzes in Großhaslau; Bestandvertrag (Zl. 815) ✓

Adm. RA
Für die KG Großhaslau soll ein Kinderspielplatz errichtet werden, u.zw. auf dem Grundstück Nr. 85/1 der EZ 3 der KG Großhaslau, welches den Ehegatten Hubert und Maria ZEUGSWETTER, Großhaslau 3, gehört. Der jährliche Bestandzins soll S 322,-- betragen, d.s. S 0,30/m².

Der Bestandvertrag soll auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden und von jedem der Vertragsteile ohne Angabe von Gründen jeweils zu einem Jahresende unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist kündbar sein.

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

Einstimmig genehmigt.

✓ 47. Aufbahrungshalle Syrnau; Vergabe von Maler- und Fassadenarbeiten (Zl. 817-1) ✓

hden. 184 Es ist erforderlich, die Innenwände der Aufbahrungshalle auf dem Syrnauer Friedhof neu zu streichen. Bei der Ausschreibung erwies sich die Fa. Ploderwaschl, Rudmanns, mit einer Anbotsumme von S 8364,-- inkl.USt. als Billigstbieter.

Aufgrund der Vorberatung im Ausschuß wurde sodann noch ein ergänzendes Anbot über weitere Anstreicherarbeiten an der Außenfassade sowie an den Türen eingeholt und es wird zusätzlich beantragt, gemäß diesem ergänzenden Anbot vom 3. April 1991 auch die Betonträger und Türen innen sowie die außen liegenden Metallteile zu streichen. Die diesbezüglichen Positionen des Ergänzungsanbotes belaufen sich auf eine Summe von S 32 500,-- zuzügl.USt.

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

Einstimmig genehmigt.

✓ 48. Bestellung eines weiteren Waagmeisters für die KG Merzenstein, Niederglobnitz und Oberhof (Zl. 827)

hden. 184 Bei der am 29. November 1990 bzw. 9. April 1991 stattgefundenen Wägerprüfung haben folgende Herren die Prüfung erfolgreich abgelegt und wären zusätzlich zum bereits bestellten Wäger zu bestellen:

Für die KG Merzenstein: Franz WEBER, geb. 17.9.1953, 3911 Merzenstein 17, ✓

für die KG Niederglobnitz: Johann MURTH, geb. 23.4.1961, 3910 Niederglobnitz 6, ✓

für die KG Oberhof: Wolfgang THALLER, geb. 1.7.1971, 3910 Oberhof 28. ✓

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

Einstimmig genehmigt.

✓ 49. Ankauf von Grundstücken in der KG Marbach am Walde von Leopoldine Bognar (Zl. 840-1) ✓

fl Zum Zweck der Errichtung eines Kinderspielplatzes und einer Brückenwaage in Marbach am Walde sollen die Grundstücke Nr. 33 der KG Marbach am Walde im Ausmaß von 2695 m² und Bfl. 26/2 im Ausmaß von 149 m², also insgesamt 2844 m², von Leopoldine BOGNAR, Gregorigasse 47/11/8, 1233 Wien, angekauft werden. Der Kaufpreis beträgt S 30,--/m², alle mit dem Grundkauf verbundenen Kosten hätte die Gemeinde zu tragen.

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

Einstimmig genehmigt.

✓ 50. Werner Preiß, Oberstrahlbach 20; Ansuchen um Grundkauf (Zl. 840-3) ✓

fl Werner Preiß, Oberstrahlbach 20, ersucht mit Schreiben vom 27. Februar 1991 um käufliche Überlassung des Grundstücks Parz.Nr. 4119/2 im neuen Siedlungsgebiet der KG Oberstrahlbach im Ausmaß von 830 m². Diese Parzelle ist das Nachbargrundstück der bereits den Ehegatten Preiß gehörenden Parz.Nr. 4120/3.

Der Stadtrat beantragt, Werner Preiß das Grundstück Parz.Nr. 4119/2 der KG Oberstrahlbach zu einem Preis von S 176,--/m² zu verkaufen, jedoch mit der Maßgabe, daß sich die Gemeinde ein grundbücherlich einzuverleibendes Wiederkaufsrecht und Vorkaufsrecht für den Fall vorbehält, daß nicht innerhalb von fünf Jahren ab Kaufvertragsunterzeichnung auf dem Kaufgrundstück wenigstens der Rohbau eines Einfamilienhauses errichtet wird. Hinsichtlich der Ausübung des Vorkaufs- und Wiederkaufsrechtes soll vereinbart werden, daß der von der Gemeinde zu entrichtende Kaufpreis S 176,--/m², jedoch wertangepaßt entsprechend der inzwischen eingetretenen Änderungen des Verbraucherpreisindex 1986, beträgt und alle mit dem Wiederkauf oder Rückkauf verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben welcher Art auch immer Werner Preiß zu tragen hat.

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

Einstimmig genehmigt.

✓ 51. Wilhelm Bichl, Oberstrahlbach 102; Ansuchen um Grundkauf (Zl. 840-3) ✓

fl Wilhelm Bichl, Oberstrahlbach 102, ersucht mit Schreiben vom 23. April 1991 um käufliche Überlassung eines Bauplatzes in Oberstrahlbach im Bereich der neuen Siedlung, u.zw. des Grundstücks Nr. 4120/1 mit einer Fläche von 838 m².

Weiters ersucht er, den Kaufpreis für dieses Grundstück in drei Raten entrichten zu dürfen; ein Drittel bei Unterzeichnung des Kaufvertrages und den Rest in zwei Halbjahresraten.

Der Stadtrat beantragt, Wilhelm Bichl das Grundstück Nr. 4120/1 der KG Oberstrahlbach zu einem Preis von S 176,--/m² zu verkaufen, jedoch mit der Maßgabe, daß sich die Gemeinde ein grundbücherlich einzuverleibendes Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht für den Fall vorbehält, daß nicht innerhalb von fünf Jahren ab Kaufvertragsunterzeichnung auf dem Kaufgrundstück wenigstens der Rohbau eines Einfamilienhauses errichtet wird.

Hinsichtlich der Ausübung des Vorkaufs- und Wiederkaufsrechtes soll vereinbart werden, daß der von der Gemeinde zu entrichtende Kaufpreis S 176,--/m², jedoch wertangepaßt entsprechend den inzwischen ein-

getretenen Änderungen des Verbraucherpreisindex 1986, beträgt und alle mit dem Wiederkauf oder Rückkauf verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben welcher Art auch immer Wilhelm Bichl zu tragen hat. Weiters beantragt der Stadtrat, daß dem Ersuchen um ratenweise Zahlung des Kaufpreises aus grundsätzlichen Erwägungen wegen der Beispielsfolgen nicht stattgegeben werden soll.

Einstimmig beschlossen.

✓ 52. Käufliche Überlassung eines Teilstückes des Grundstückes Nr. 809/5 der KG Zwettl Stadt an die Zwettler Leasing GmbH (Zl. 840-3)

Die Zwettler Leasing GmbH beabsichtigt, auf dem hinter der Hauptschule Zwettl gelegenen Areal in der Gartenstraße eine Turnhalle zu errichten und es würde hierfür auch die in der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Ewald Schwarz, Zwettl, vom 4. Jänner 1991, GZ: 6261/90, als Trennstück 1 ausgewiesene Teilfläche des gemeindeeigenen Grundstückes Nr. 809/5 der EZ 4 der KG Stadt Zwettl im Ausmaß von 1052 m² benötigt.

Der Stadtrat beantragt, die Grundfläche der Zwettler Leasing GmbH zu einem Preis von S 600,--/m² käuflich zu überlassen.

Alle mit dem Grundkauf und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben welcher Art auch immer sind von der Zwettler Leasing GmbH zu tragen.

Einstimmig beschlossen.

✓ 53. Heinz EBmeister, Schulgasse 2, Zwettl; Weitervermietung von Räumlichkeiten (Zl. 846)

Heinz EBmeister hat im Gemeindehaus Schulgasse 2 Räumlichkeiten im Ausmaß von 32 m² im ersten Stock gemietet. Das befristete Mietverhältnis ist per 31. März 1991 ausgelaufen.

Heinz EBmeister ersucht um Verlängerung dieses Mietverhältnisses zu den gleichen Bedingungen wie bisher. Die Miete beträgt S 500,-- inkl. Betriebskosten, jedoch zuzügl. 10 % USt. Das Mietverhältnis soll wiederum nur befristet bis 30. September 1991 verlängert werden.

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

Einstimmig genehmigt.

✓ 54. Doris Schön Ges.m.b.H. und Co KG, Zwettl; Auflösung des Mietverhältnisses im Haus Landstraße 16 (Zl. 846)

Die Doris Schön Ges.m.b.H. und Co KG, Zwettl, hat mit Schreiben vom 26. April 1991 um einvernehmliche Auflösung des Mietverhältnisses der von ihr im gemeindeeigenen Haus Landstraße 16 gemieteten Wohnung per 31. Mai 1991 ersucht.

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

Einstimmig genehmigt.

Im Zusammenhang mit vorgenannter Firma fragt GR Dr. Johann Berger an, wann nun der mit Gemeinderatsbeschluß der Doris Schön Ges.m.b.H. und Co KG verkaufte Parkplatz in der Weitraer Straße realisiert wird.

Der Bürgermeister berichtet hierzu, daß der Gemeinderat als Auflage beschlossen hat, den Parkplatz innerhalb von zwei Jahren herzustellen; die Doris Schön Ges.m.b.H. und Co KG hat sich aber bisher noch nicht entschlossen, das Kaufsanbot anzunehmen, da die Finanzierung für das Hotelprojekt noch nicht gesichert ist und dieses Projekt eine Voraussetzung für den Ankauf des Parkplatzes ist.

GR Erich Böhm kritisiert, daß die Angelegenheit solange verzögert wird und plädiert dafür, die Doris Schön Ges.m.b.H. und Co KG eine Frist für die Entscheidung zu setzen.

Der Bürgermeister stellt hierzu fest, daß er schon mehrere Male auf rasche Entscheidung gedrängt hat und nun von der Doris Schön Ges.m.b.H. und Co KG eine Entscheidung bis 24. Mai 1991 in Aussicht gestellt wurde.

Auch GR Karl Haider kritisiert, daß mit der Angelegenheit so lange zugewartet wird.

Vbgrm. Ing. Ewald Mengl stellt fest, daß es für einen Betrieb heutzutage nicht leicht ist, ein solches Projekt zu finanzieren und die Errichtung eines Hotels unbedingt die Voraussetzung für den Erwerb des Parkplatzes ist. Man muß daher auch für die Situation des Betriebes Verständnis aufbringen.

Nach weiterer kurzer Debatte stellt der Bürgermeister in Aussicht, sollte es zu keinem Ankauf durch die Doris Schön Ges.m.b.H. und Co KG kommen, die weitere Vorgangsweise hinsichtlich des Grundstückes in der nächsten Gemeinderatssitzung zu behandeln.

Zur Kenntnis genommen.

✓ 55. Gemeindehaus Gartenstraße 2; Wohnungsvermietung (Zl. 846)

Der Stadtrat beantragt, die im Gemeindehaus Gartenstraße 2 renovierten Wohnungen zu vermieten wie folgt:

a) Vermietung der im ersten Stock gelegenen Wohnung im Ausmaß von 120,7 m² ab 1. Mai 1991 an die Ehegatten RegR. Franz und Hermine BLEIDL;

die Wohnung weist die Mietzinskategorie A auf, der Mietzins beträgt monatlich S 26,90/m² Nutzfläche zuzügl. 10 % USt. und Betriebskosten.

Weiters soll die im Erdgeschoß befindliche Garage im Ausmaß von 64,80 m² zu einem Mietzins von S 750,-- monatlich zuzügl. 20 % USt. mitvermietet werden.

b) Die ebenfalls im ersten Stock gelegene Wohnung im Ausmaß von 110,48 m² soll an Ruth AICHINGER weitervermietet werden.

Die Wohnung weist ebenfalls die Mietzinskategorie A auf, der Mietzins beträgt S 26,90/m² zuzügl. 10 % USt. und Betriebskosten; der geänderte Mietvertrag soll ab 1. Mai 1991 gelten.

Einstimmig beschlossen.

✓ 56. Kündigung von Mietverträgen für zwei Gemeindewohnungen im Gemeindehaus Gartenstraße 2 (Zl. 846)

Alfred BRÄUER, 1030 Wien, Erdbergstraße 120 A/2/19, und Klaus AICHINGER haben im Dachgeschoß des Gemeindehauses Gartenstraße 2 je eine Wohnung gemietet.

Wie der Gemeinde zur Kenntnis gelangte, werden beide Wohnungen nicht zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses regelmäßig verwendet.

Die von Alfred Bräuer gemietete Wohnung wird von ihm fast gar nicht und seit dem Tod von seiner Frau von seiner Tochter nur gelegentlich als Absteigsquartier (nur einige Wochenenden pro Jahr, evtl. im Urlaub für einige Zeit) verwendet.

Auch Klaus Aichinger benützt die von ihm gemietete Wohnung nur im Urlaub oder an freien Wochenenden.

Wenn Wohnungen nicht zur Befriedigung eines dringenden Wohnbedürfnisses regelmäßig verwendet werden, besteht für den Vermieter gemäß § 30 Abs. 2 Z 6 die Möglichkeit, solche Mietverhältnisse zu kündigen.

Aufgrund des geschilderten Sachverhaltes sollen die Mietverträge mit Alfred Bräuer und Klaus Aichinger unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist gerichtlich gekündigt werden.

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

Einstimmig genehmigt.

✓ 57. Wohnung Galgenbergstraße 30; Neuvermietung (Zl. 846)

Der Stadtrat beantragt, die im Haus Galgenbergstraße 30 freigewordene Wohnung (vormals Gratzl) neu zu vermieten. Die Größe der Wohnung beträgt 54,60 m², Mietzinskategorie D.

Folgende Bewerber sind vorhanden:

PREISSEL Gerald, Zwettl, Gartenstraße 16 (3 Personen),

WEISSINGER Elisabeth, Zwettl, Propsteigasse 11 (3 Personen) und

FLOH Hermine, Schickenhof 10 (1 Person).

Über die Vergabe der Wohnung wird eine geheime Abstimmung mit Stimmzettel durchgeführt, welche folgendes Ergebnis hatte:

PREISSEL Gerald:	28 Stimmen und
WEISSINGER Elisabeth:	3 Stimmen.

✓ 58. Renovierung des Schlosses Rosenau, Subvention des Landes; Auszahlung an den Museumsverein Schloß Rosenau, Österr. Freimaurermuseum (Zl. 947)

Seitens des Bundeslandes Niederösterreich wurde über Ansuchen des Museumsvereines Schloß Rosenau, Österr. Freimaurermuseum, für die Renovierung der Fremdenverkehrseinrichtungen des Schlosses Rosenau eine nichtrückzahlbare Subvention in der Höhe von S 3 Millionen gewährt, jedoch unter der Voraussetzung, daß die Subventionsauszahlung an die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ erfolgt und von dieser weitergegeben wird.

Der Stadtrat beantragt, die bereits vereinnahmte Subvention in der Höhe von S 3 Millionen, welche im ersten Nachtragsvoranschlag 1991 berücksichtigt wurde, einschließlich der in der Zwischenzeit erzielten Habenzinsen, zweckgebunden für die Renovierung der Fremdenverkehrseinrichtungen des Schlosses Rosenau an den vorgenannten Verein auszubezahlen.

Einstimmig beschlossen.

✓ 59. NÖ Althausanierung; Förderungsdarlehen für Gemeindehaus Gartenstraße 2 (Zl. 950)

H. Bauer Für den Umbau im Gemeindehaus Gartenstraße 2 wurde beim Amt der NÖ Landesregierung um Gewährung einer Althausanierung angesucht.

Mit Schreiben der NÖ Landesregierung vom 21. Februar 1991 wurde ein Förderungsdarlehen aus Mitteln der NÖ Wohnbauförderung im Betrage von S 1 376 000,-- zugesichert.

Der Stadtrat beantragt die Darlehensaufnahme gemäß den Bedingungen der Zusicherung vom 21. Februar 1991, Zl. I/6, I/6a-21/620.570/4.

Einstimmig beschlossen.

✓ 60. Ausschuß "Bürgerspitalfondsstiftung Zwettl"; Ergänzungswahl

Pl GR Judith HOFBAUR hat mit Wirksamkeit vom 10. Mai 1991 ihre Ausschußmitgliedschaft im Ausschuß "Bürgerspitalfondsstiftung Zwettl" zurückgelegt. Das Vorschlagsrecht für die Ergänzungswahl kommt der Österr. Volkspartei zu; es liegt ein schriftlicher Wahlvorschlag des Fraktionsobmannes StR. Leopold Rechberger vor, GR Franz PREIS als Ausschußmitglied zu wählen.

Einstimmig gewählt.

✓ 61. Friedhof Syrnau, Stiegenaufgang; Geländererneuerung

Fischer, P. P. Für den neu hergestellten Stiegenaufgang zum Syrnauer Friedhof ist es notwendig, ein Geländer vorzusehen.

Das Geländer soll laut Planunterlagen von Architekt Dipl.-Ing. Herbert Hartl vom April 1991 mit einer Gesamtlänge von ca. 46 lfm hergestellt werden. Auf die Säulen entlang des Aufganges sollen Laternen ähnlich den Altstadtleuchten montiert werden.

Für die oa. Arbeiten liegt ein Anbot der Fa. Engelbert Lehenbauer Ges.m.b.H. & Co KG, Zwettl, vom 6. Mai 1991 mit einer Gesamtsumme von S 105 089,60 inkl.USt. vor.

StR. Leopold Rechberger beantragt die Vergabe der Arbeiten an die Fa. Lehenbauer Ges.m.b.H. & Co KG. Einstimmig beschlossen.

R I C H T L I N I E N
= = = = =

**über die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von
S O L A R A N L A G E N
in der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ**

Zufolge des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ vom 21. Mai 1991 gewährt die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ unter nachstehenden Voraussetzungen einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse zu den Anschaffungskosten von Solaranlagen:

1.

Gegenstand der Förderung:

Gefördert wird die erstmalige Anschaffung von Solaranlagen, die der Warmwasserbereitung und/oder Raumtemperierung von Wohngebäuden in der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ dienen.

2.

Art und Höhe des Zuschusses:

Der Zuschuß ist einmalig und nicht rückzahlbar. Der Zuschuß beträgt 20 % der Anschaffungskosten (ohne Montage) der Kollektoroberfläche, höchstens jedoch S 5.000,-- je Wohnung. Die Förderung wird höchstens für zwei mit Solarenergie versorgte Wohnungen je Liegenschaft gewährt und beträgt somit höchstens S 10.000,-- je Liegenschaft.

3.

Persönliche Voraussetzungen der Zuschußwerber:

- a) Zuschußwerber können Einzelpersonen und Familien sein, die ihren ordentlichen Wohnsitz in der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ haben oder diesen in der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ begründen wollen.
- b) Die Liegenschaft, auf der sich die geförderte Solaranlage befindet, muß vom Zuschußwerber nach Inbetriebnahme der Solaranlage ganzjährig bewohnt werden.

4.

Sonstige Voraussetzungen:

Der Einbau bzw. die Aufstellung von Solaranlagen ist der Baubehörde anzuzeigen. Die Freiaufstellung von Solaranlagen soll vermieden werden.

5.

Ansuchen:

Der Zuschuß wird nur über schriftliches Ansuchen gewährt. Das Ansuchen ist binnen sechs Monaten ab Datum der Rechnung über die Lieferung der Kollektoroberfläche einzubringen. Dem Ansuchen ist

- 2 -

als Nachweis die saldierte Rechnung über die Kollektoroberfläche beizuschließen.

6.

Rechtsanspruch:

Der Zuschußwerber nimmt zur Kenntnis, daß auf die Gewährung eines Zuschusses kein Rechtsanspruch besteht und die gegenständlichen Richtlinien vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder geändert werden können.

7.

Genehmigung:

Die Genehmigung der einzelnen Zuschußansuchen ist nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung dem Gemeinderat vorbehalten; dem Gemeinderat obliegt es auch, in Einzelfällen diese Richtlinien entsprechend zu interpretieren.

8.

Auszahlung:

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Genehmigung durch den Gemeinderat auf ein Konto des Zuschußwerbers oder in bar an den Zuschußwerber.

9.

Widerruf der Förderung:

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, daß nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinien erfüllt wurden. Im Falle des Widerrufs ist die Förderung binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs an die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ zurückzuzahlen.

10.

Inkrafttreten und Gültigkeit:

Diese Richtlinien gelten ab der Beschlußfassung durch den Gemeinderat bis 31.12.1995. Diese Richtlinien sind nur auf Förderungsansuchen für Solaranlagen, deren Kollektoroberfläche im Zeitraum nach dem Inkrafttreten der Richtlinien bis zum 31.12.1995 eingebaut wurde, anzuwenden.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Franz Pruckner)

RICHTLINIEN FÜR DIE WOHNBAUFÖRDERUNG DER GEMEINDE

(Gemeinderatsbeschluß v. 21. Mai 1991)

Die Stadtgemeinde Zwettl-Nö gewährt gemäß § 12 Abs. 1 lit. b) und c) der Verordnung des Gemeinderates vom 3. November 1978, Zl.: 031-2/1978, mit der ein örtliches Raumordnungsprogramm erlassen wurde, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Förderungen für die Schaffung von Eigenheimen und für land- u. forstwirtschaftliche Wohn- und Betriebsgebäude. Es handelt sich um freiwillige Leistungen der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

§ 1

Persönliche Voraussetzungen für die Förderung

- (1) Der Förderungswerber muß eine physische Person sein, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und selbst als Bau- bzw. Grundabteilungswerber für das zu fördernde Objekt auftreten.
- (2) Er muß in der Stadtgemeinde Zwettl-Nö seinen ordentlichen Wohnsitz begründen. Ein ordentlicher Wohnsitz gilt als begründet, wenn sich der Förderungswerber in der Stadtgemeinde Zwettl-Nö in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, ihn bis auf weiteres zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu wählen (Wohnsitzbegriff des § 2 Abs. 4 des Volkszählungsgesetzes 1980, BGB1.Nr. 199/1980, i.d.d.g.F.).
- (3) Das Einkommen des Förderungswerbers und seines Ehegatten darf insgesamt die im Nö Wohnungsförderungsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung festgelegten Grenzen nicht überschreiten.
- (4) Der Förderungswerber muß mindestens zur Hälfte Eigentümer des zu schaffenden Eigenheimes bzw. der land- und forstwirtschaftlichen Wohn- und Betriebsgebäude sein.
- (5) Bei der Förderung von land- und forstwirtschaftlichen Wohn- und Betriebsgebäuden muß der Förderungswerber darüber hinaus selbst Land- oder Forstwirt sein und seinen Lebensunterhalt überwiegend aus dem land- oder forstwirtschaftlichen Einkommen bestreiten; im Zweifelsfall ist hierüber ein Gutachten der Bezirksbauernkammer einzuholen.

§ 2

Gegenstand der Förderung

- (1) Gefördert wird die Schaffung von privatem Wohnraum in Form eines Eigenheimes gemäß § 3 Z. 1 des Nö Wohnungsförderungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung, sofern darin der Förderungswerber nach Fertigstellung seinen ordentlichen Wohnsitz (sh. § 1 Abs. 2) begründet. Hinsichtlich der Nutzfläche und Ausstattung des Eigenheimes gelten die Bestimmungen des Nö Wohnungsförderungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung.
- (2) Gefördert wird weiters die Errichtung land- und forstwirtschaftlicher Wohn- und Betriebsgebäude; Voraussetzung ist jedoch, daß die zum land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehörigen

Grundstücke mindestens zur Hälfte im Gemeindegebiet von Zwettl liegen.

(3) Ist der Förderungswerber bereits mindestens zur Hälfte Eigentümer eines Eigenheimes in der Stadtgemeinde Zwettl-Nö oder hat er die Wohnbauförderung der Gemeinde bereits einmal in Anspruch genommen, so ist eine weitere Förderung ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Eigenheime, die von Landwirten als Ausgedinge errichtet werden, wenn die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit dieser Wohnraumbeschaffung auf Grund eines Gutachtens der zuständigen Kammer vom Gemeinderatsausschuß für Soziale Wohlfahrt und Gesundheitswesen festgestellt wird.

§ 3

Art und Höhe der Förderung

(1) Die Förderung besteht in einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Beitrag in der Höhe von

a) 30 % im Bereich der KG Zwettl Stadt, Oberhof, Koppenzeil, Stift Zwettl, Moidrams und Rudmanns;

b) 50 % im Bereich aller übrigen Katastralgemeinden des Gemeindegebietes

des anlässlich einer Grundabteilung oder einer erstmaligen Errichtung eines Gebäudes seitens der Gemeinde als Baubehörde vorgeschriebenen Aufschließungsabgabe gemäß § 14 der Nö Bauordnung 1976 in der jeweils geltenden Fassung, wobei jedoch der Berechnung des Förderungsanteiles ein Ausmaß des Bauplatzes von höchster 700 m² zugrundegelegt wird.

(2) Bei land- und forstwirtschaftlichen Wohn- und Betriebsgebäuden beträgt die Förderung unabhängig von der Größe des Bauplatzes 100 % der Aufschließungsabgabe gemäß § 14 und der Grundabtretungs-Ausgleichsabgabe gemäß § 13 Abs. 7 der Nö Bauordnung 1976.

(3) Die Förderung wird auch gewährt, wenn die vorgenannten Anliegerleistungen einer anderen Person als dem Förderungswerber (zB. dem Voreigentümer der Liegenschaft) vorgeschrieben wurden.

(4) Für die Errichtung von Eigenheimen und land- und forstwirtschaftlichen Wohn- und Betriebsgebäuden auf Liegenschaften, für die keine Anliegerleistungen fällig werden, wird keine Wohnbauförderung gewährt.

(5) Grenzt die Liegenschaft, auf der das zu fördernde Objekt errichtet wird, an mehr als einer Seite an eine öffentliche Verkehrsfläche an, so wird zusätzlich ein Förderungsbeitrag gewährt, der wie folgt errechnet wird:

Sämtliche nach § 13 Abs. 7 der Nö Bauordnung 1976 vorgeschriebenen Abgaben werden addiert und durch die Zahl der Grundstücksgrenzen, an denen die Liegenschaft an öffentliche Verkehrsflächen

angrenzt, dividiert. Die Differenz zwischen der Summe der Abgaben gemäß § 13 Abs. 7 und dem errechneten Betrag wird als Förderung gewährt.

(6) Ist der Förderungswerber nur zum Teil (mindestens aber zur Hälfte) Eigentümer des zu errichtenden Objekts, so erhält er den seinem Eigentumsanteil entsprechenden Teil der Wohnbauförderung.

§ 4

Zeitpunkt der Förderung

Die Förderung von neu zu errichtenden Objekten erfolgt frühestens bei Fälligkeit der rechtskräftig vorgeschriebenen Anliegerleistungen gemäß den §§ 13 und 14 der Nö Bauordnung 1976 und einer rechtskräftigen Baubewilligung für das zu errichtende Objekt. Förderungsansuchen, die später als 6 Monate nach Rechtskraft des Bescheides über die Benützungsbewilligung bei der Gemeinde einlangen, werden nicht mehr berücksichtigt.

§ 5

Widerruf der Förderung

(1) Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die gewährte Förderung bei Vorliegen folgender Gründe zu widerrufen:

- a) Wenn gemäß § 103 der Nö Bauordnung 1976 das Recht aus Baubewilligungsbescheiden infolge Fristablaufes erloschen ist;
- b) wenn nachträglich festgestellt wird, daß nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinien erfüllt sind;
- c) wenn der Förderungswerber nach Rechtskraft der Benützungsbewilligung für das geförderte Objekt nicht mind. 5 Jahre hindurch in diesem seinen ordentlichen Wohnsitz begründet;
- d) wenn der nach Abzug der Wohnbauförderung verbleibende restliche Teil der vorgeschriebenen Anliegerleistungen nicht innerhalb der gesetzlich oder bescheidmäßig vorgeschriebenen Fristen entrichtet wird.

(2) Die gewährte Wohnbauförderung ist im Falle des Widerrufs binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs an die Stadtgemeinde Zwettl-Nö zurückzuzahlen.

§ 6

Auszahlung der Förderung

(1) Wird die Wohnbauförderung vor oder mit Fälligkeit vorgeschriebener Anliegerleistungen bewilligt, so wird sie auf die Verbindlichkeit des Förderungswerbers aufgerechnet. Wurden die Anliegerleistungen jedoch bereits zur Gänze entrichtet, so ist die Wohnbauförderung gegen fällige Forderungen der Gemeinde aus

dem Titel der Wasser- und Kanalanschlußgebühr aufzurechnen.
(2) Außer diesen Fällen ist die Wohnbauförderung an den Förderungswerber bar auszubezahlen.

§ 7

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Richtlinien treten mit 1. Juni 1991 in Kraft.
Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien des Gemeinderates vom 25. Juli 1988 außer Kraft.

(2) Die Bestimmungen der neuen Richtlinien sind auf alle nach dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens sowie auf alle bisher eingebrachten und noch nicht erledigten Förderungsansuchen anzuwenden.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Franz Pruckner e.h.